



Amt Geltinger Bucht

Der Amtsvorsteher
Hauptamt

Amt Geltinger Bucht · Holmlück 2 · 24972 Steinbergkirche

Steinbergkirche, den 16.06.2022

Auskunft erteilt: **Frau Rosemarie Marxen-Bäumer**
Email: **rosemarie.marxen-
baeumer@amt-
geltingerbucht.de**
 **04632/8491- 53**
Zimmer: **2.8**

Einladung

Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Geltinger Bucht

Sitzungstermin: Mittwoch, 29.06.2022, 18:00 Uhr

Raum, Ort: Restaurant Steinberger Hof, Süderstraße 1, 24972 Steinberg

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 23.03.2022
4. Mitteilungen des Amtsvorstehers
5. Berichte aus den Ausschüssen
6. Einwohnerfragestunde
7. Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht; Beratung und Beschluss über die Schulentwicklungsplanung für die Gemeinschaftsschule **2022-00AA-303**
8. Gemeinschaftsschule; Beratung und Beschluss über die Beschaffung eines Elektro-Kombidämpfers für die Cafeteria **2022-00AA-306**
9. Beratung und Beschluss über die unbefristete Einrichtung von Einsatzstellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr an allen Grundschulen im Amt Geltinger Bucht **2022-00AA-290**
10. Beratung und Beschluss über die Satzung zur Aufhebung der Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Nutzung des Angebotes der betreuten Grundschule an der Grundschule Steinbergkirche sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Steinbergkirche (Gebührensatzung) **2022-00AA-297**
11. Beratung und Beschluss über den Antrag der Grundschule Steinbergkirche auf die Erweiterung des Betreuungsangebotes um eine Frühbetreuung ab 7.00 Uhr an der Grundschule Steinbergkirche **2022-00AA-292**
12. Beratung und Beschluss über die Gebührensatzung für die **2022-00AA-311**

- Frühbetreuung von Schulkindern vor Unterrichtsbeginn an der
Grundschule Steinbergkirche
13. Grundschule Kieholm: Beratung und Beschluss über die Umsetzung der Baumaßnahme "Zuwegung zum Spielplatz" 2022-00AA-302
 14. Beratung und Beschluss über die Teilnahme am Pilotprojekt "mobiles Familienzentrum" des Kreises Schleswig-Flensburg 2022-00AA-299
 15. Kommunalwahl 2023, a) Wahl einer Wahlleiterin und deren Stellvertreter/in b) Wahl der Beisitzer/innen für den gemeinsamen Wahlausschuss
 16. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

17. Personalgestellung und Stellenplanänderungen Amtsarbeiter 2022-00AA-308
18. Stellenplanänderung; Ausweisung einer neuen Stelle als IT-Fachkraft für den Schulbereich 2022-00AA-307
19. Personalangelegenheit - offener Ganztag 2022-00AA-291
20. Personalangelegenheiten 2022-00AA-289
21. Leitungsoptionen für die Amtsverwaltung Geltinger Bucht 2022-00AA-310

gez. Thomas Johannsen
Amtsvorsteher

Hinweis:

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus findet die Sitzung unter Einhaltung der am Tag der Sitzung gültigen Hygienestandards statt.

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die Teilnahme am Pilotprojekt "mobiles Familienzentrum" des Kreises Schleswig-Flensburg
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 11.05.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i> 29.06.2022	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen stellt der Bund zusätzliche Mittel zur Verfügung.

Die Frühen Hilfen unterstützen Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Kindern bis drei Jahre. Die Fachkräfte der Frühen Hilfen beraten und begleiten Eltern, um ihre Beziehungs- und Versorgungskompetenz zu stärken. Ziel ist, jedem Kind eine gesunde Entwicklung und ein gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen.

Die vielfältigen Angebote sind niedrigschwellig, diskriminierungsfrei und richten sich insbesondere an Familien in belasteten Lebenslagen. Hierzu gehören zum Beispiel Familien mit hohem Armutsrisiko, Eltern mit psychischen Erkrankungen, mit Migrations- oder Fluchtgeschichte oder Familien insgesamt mit Mehrfach- und hohen Stressbelastungen.

Der Kreis Schleswig-Flensburg möchte in einem Pilotprojekt die Ämter im Kreis mit einem mobilen Familienzentrum ausstatten, die bislang noch nicht mit einem stationären Familienzentrum versorgt sind. Das Pilotprojekt soll an unterschiedlichen Orten niedrigschwellige Angebote der Frühen Hilfe etablieren. Ziel ist es, langfristig ein stationäres Familienzentrum zu etablieren.

Die Pilotphase läuft von August bis Dezember 2022. Der Kreis unterstützt das mobile Familienzentrum mit einer Vollfinanzierung von Personal- und Sachkosten. Die Begleitung des mobilen Familienzentrums wird die Koordinatorin der Bildungslandschaft übernehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht beschließt, sich an der Pilotphase des Kreises Schleswig-Flensburg zur Einrichtung eines mobilen Familienzentrums zu beteiligen. Das Vorhaben, langfristig ein stationäres Familienzentrum im Amt Geltinger Bucht zu etablieren, wird damit unterstützt.

Anlagen:

Betreff

Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht; Beratung und Beschluss über die Schulentwicklungsplanung für die Gemeinschaftsschule

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

17.05.2022

Sachbearbeitung:

Stefan Boock

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Schulausschuss Geltinger Bucht (Beratung und Empfehlung)

Sitzungstermin

01.06.2022

Status

Ö

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)

29.06.2022

Ö

Sachverhalt:

Der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht hat am 16.12.2020 beschlossen, dass eine Schulentwicklungsplanung für die "Schullandschaft im Amt Geltinger Bucht 2030" erstellt werden soll.

Grundschulen:

Am 24.11.2021 wurde im Amtsausschuss der Bericht für die Schulentwicklung für den Bereich der Grundschulen behandelt. Für diesen Bereich sind nun Arbeitsgruppen gebildet worden, um den Prozess zu begleiten und um für den Schul- und Amtsausschuss eine Empfehlung oder zumindest eine Unterstützung für den Beschluss über die zukünftige Schulentwicklungsplanung im Bereich der Grundschulen zu erarbeiten.

Die Planungen für die Grundschulen werden in dieser Sitzung des Schulausschusses und in der kommenden Sitzung des Amtsausschusses nicht behandelt.

Gemeinschaftsschule:

Das Amt Geltinger Bucht ist auch Schulträger für die Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht. Auch für diese Schule soll gemäß dem o.g. Beschluss eine Schulentwicklungsplanung erstellt werden.

Erläuterung der Aufgaben und Zielsetzungen der Schulentwicklungsplanung (SEP):

Die Schulentwicklungsplanung ist eine Selbstverwaltungsaufgabe und zählt zu den bedeutsamsten Fachplanungen des Amtes als Schulträger.

Gem. § 48 Abs. 1 Schulgesetz SH ist der Schulträger verpflichtet, Schulentwicklungspläne aufzustellen, regelmäßig fortzuschreiben und sich mit dem Kreis abzustimmen.

Die Schulträger haben das Recht und die Pflicht, für ihre eigenen Einwohnerinnen und Einwohner nach Maßgabe des Bedürfnisses Schulen zu errichten und fortzuführen. Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen und Schulstandorten, die mittelfristige Entwicklung des Schülersaufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und

Jahrgangsstufen. Die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten sind zu planen.

Die Ziele der SEP sind also vielfältig und immer auch von besonderen Herausforderungen und Änderungen der Rahmenbedingungen abhängig. Grundsätzlich soll laut Schulgesetz SH die schulische Infrastruktur gesichert, der zu erwartende Bedarf gedeckt und die Entwicklungsmöglichkeiten, auch unter veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, möglichst gut umgesetzt werden.

Der erforderliche Raumbedarf soll zur richtigen Zeit unter Berücksichtigung sinnvoller pädagogischer Konzepte rechtzeitig vorgehalten werden.

Weiterhin sollen diese Regelungen auch einen möglichst wirtschaftlichen Betrieb und eine verlässliche Standortsicherung ermöglichen. Dabei ist die vorhandene Schulstruktur auf ihre Tragfähigkeit in der Perspektive zu überprüfen und es sind gegebenenfalls korrigierende Maßnahmen zu benennen.

Die Vorgaben des Landes aufgrund der Mindestgrößenverordnung für den Betrieb von Schulstandorten sind ebenfalls zu bedenken.

Die freie Schulwahl ist ein besonders schwer zu kalkulierendes Einflusskriterium und erschwert insofern die Planungskonzepte für eine verlässliche Auslastung und Bereitstellung von Schulräumen.

Gemäß dem geänderten Beschluss des Amtsausschusses vom 02.02.2022 soll schon jetzt ein anlassbezogener Schulentwicklungsplan für die Gemeinschaftsschule erstellt werden und nicht, wie vorgesehen, nach Fertigstellung der Schulentwicklungsplanung für die Grundschulen.

Begründung: Die Antragstellung für Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Impuls 2030 II bedingt einen Schulentwicklungsplan.

Eine wichtige Grundlage für die zu beschließende Schulentwicklungsplanung ist der zu diesem Thema erstellte Bericht vom Büro "Lernenbrauchtraum GmbH" aus Kiel. Wissenschaftlich begleitet wurde das gesamte Planungsverfahren von Vertretungsprof. Herrn Dr. Derecik.

Zusammengefasste Sachverhaltsdarstellung:

Der Bericht stellt ausführlich Informationen zu bildungspolitischen Themen dar und zeigt deutlich auf, welche Anforderungen Schulen zukünftig erfüllen müssen/sollten.

Weiterhin befasst sich die Ausarbeitung mit der Entwicklung der Schülerzahlen, die Grundlagen sind im Bericht genannt. Die zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen ist ein entscheidendes Kriterium für den Schulträger und für die Schulleitung hinsichtlich der zukünftigen Tragfähigkeit des Schulstandortes und aller dafür notwendigen Maßnahmen.

Im Ergebnis haben sich die Schülerzahlen an der Gemeinschaftsschule über mehrere Jahre so entwickelt, wie es die Schulentwicklungsplanung des Kreises aus dem Jahr 2018 vorausgesagt hat. Auch schon der Planungszeitraum ab 2013 entwickelte sich mit kleinen Schwankungen gemäß Prognose.

Ab dem Schuljahr 2020/2021 entwickeln sich die Schülerzahlen an der Gemeinschaftsschule deutlich positiver als angenommen. Im Schuljahr 2021/2022 hatten wir 351 Schüler*innen an der Schule und somit rund 80 Schüler*innen mehr als gem. SEP 2018 des Kreises geplant. Da auch hier die Besonderheiten aufgrund der Pandemie zu sehen sowie die natürlichen Schwankungen zu berücksichtigen sind, werden diese Zahlen mit der notwendigen Zurückhaltung bewertet. Bis 2030/2031 wird ein Mittelwert von rd. 310 Schüler*innen angenommen.

Als Ergebnis lässt sich jedoch feststellen, dass die Mindestgröße von 240 Schüler*innen deutlich überschritten wird und auch eine nachhaltige Überschreitung für den Planungszeitraum bis 2031 angenommen werden kann.

Der Bericht benennt auch notwendige Sanierungs- und Renovierungsarbeiten und einen zukünftigen Raumbedarf für eine moderne und zukunftsfähige Ausrichtung der Schule.

Die Planungen und Entscheidungen für diese Maßnahmen und der hierfür notwendige Mittelbedarf müssen jedoch auf Grundlage eines über den Zeitraum 2031 hinausgehenden Lebenszyklus (bis ca. 2045) betrachtet werden, da die Entscheidung, ob bauliche Maßnahmen umgesetzt werden können oder nicht, unter diesem Aspekt zu bewerten ist.

Aufgrund der freien Schulwahl ist es sehr schwierig, hinreichend verlässliche Aussagen über einen so langen Zeitraum zu treffen.

Weitere Investitionsentscheidungen des Schulträgers müssen diese Rahmenbedingungen zwar berücksichtigen (laufendes Controlling der Entwicklung), aber dieses Planungsrisiko sollte in Abwägung der zukünftigen Weiterentwicklung des Schulstandortes akzeptiert werden.

Die relativ konstante Entwicklung der Geburtenzahlen und der Anmeldezahlen für die Grundschulen lassen vermuten, dass die Mindestzahl von 240 Schüler*innen in diesem Zeitraum nicht unterschritten wird.

Die Schulliegenschaft wurde vor rund 10 Jahren auf die Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien über ein genossenschaftlich organisiertes Nahwärmnetz umgestellt. Auch die energieintensive Versorgung der Lehrschwimmhalle ist an dieser Versorgung angeschlossen und somit auf eine solide zu kalkulierende Grundlage gestellt worden. Durch dieses Gesamtkonzept und erheblicher Sanierungen im Bereich des Schulgebäudes und der Lehrschwimmhalle konnte der Energieverbrauch zusätzlich nachhaltig reduziert werden.

Um das Klima zu schützen, will die Bundesregierung bis 2045 Treibhausgasneutralität erreicht haben. Mit dem genannten Konzept leistet die größte und energieintensivste Liegenschaft im Amt Geltinger Bucht hierzu für den Bereich des Amtes einen erheblichen Beitrag.

Die in der Bedarfsanalyse des Berichts genannten Maßnahmen wie Akustik, Bodenbeläge, LED-Beleuchtung, energetische Maßnahmen usw. sind bereits zum Teil in der Finanzplanung des Amtes veranschlagt und für ein Förderprogramm gem. Beschluss des Amtsausschusses angemeldet worden. Diese Entscheidung zeigt deutlich, dass der Schulträger die Schule weiterhin konsequent modernisieren und erhalten will. Die Finanzplanung soll danach ausgerichtet werden.

Die gesamte IT-Infrastruktur (LAN/WLAN) befindet sich nach der grundlegenden Erneuerung auf dem aktuellsten technischen Stand und ist für zukünftige Herausforderungen ausgelegt.

Die Bedarfsanalyse weist für die zukünftige Weiterentwicklung des Schulgebäudes einen Flächenfehlbedarf aus, benennt die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Cafeteria in eine Mensa bzw. in eine multifunktionale Räumlichkeit als wichtige Zielsetzung und spricht auch die zum Teil fehlende Barrierefreiheit und die Inklusion an.

Es handelt sich um sehr komplexe Sachverhalte, für deren Umsetzung ein erheblicher Mittelbedarf einzuplanen wäre.

Für die Weiterentwicklung des Standortes sind diese Maßnahmen von erheblicher Bedeutung und sollten daher eine entsprechend hohe Priorität in der weiteren Planung einnehmen.

Da die Schullandschaft des Amtes insgesamt untersucht wird, sind auch die Entscheidungen im Bereich der Grundschulen von großer Bedeutung für die weiteren Weichenstellungen an der Gemeinschaftsschule.

Daher sollte die Planung für die Grundschulen abgewartet und in 2023 eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Gemeinschaftsschule mit Eltern und Lehrkräften, des Schulausschusses und der Verwaltung einberufen werden, um für die weitere Zukunftsplanung der Gemeinschaftsschule Vorschläge für den Schul- und Amtsausschuss zu entwickeln.

Beschlussvorschlag:

Das Amt Geltinger Bucht sieht aufgrund der Prognosen zur Schülerzahlenentwicklung die Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht mittel- bis langfristig als gesichert an.

Der Bericht zur Schulentwicklungsplanung sowie die Erläuterungen der Sachverhaltszusammenfassung werden als Rahmenbedingungen und somit als Schulentwicklungsplanung für die nächsten 5 Jahre anerkannt, danach ist die Planung fortzuschreiben.

Die Gemeinschaftsschule soll zukunftsorientiert mit einer zeitgemäßen modernen Lernumgebung unter Berücksichtigung des Raumbedarfes, auch für den Offenen Ganzttag, aufgestellt werden.

Die genannten Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen sind in der Finanzplanung des Amtes zu berücksichtigen. Mit der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen (Akustik, Beleuchtung, Bodenbeläge, energetische Teilmaßnahmen usw.), soll möglichst zeitnah in Absprache und nach Beschluss im Schul- und Amtsausschuss begonnen werden.

Für die genannten Ziele hinsichtlich Raumbedarf, Barrierefreiheit, Mensa, Parkraumentwicklung usw. wird eine hohe Priorität anerkannt, hier ist jedoch der Schulentwicklungsprozess und das Ergebnis für die Grundschulen abzuwarten.

Im nächsten Jahr soll sich eine Arbeitsgruppe in der vorgeschlagenen Zusammensetzung mit den anspruchsvollen Themen befassen und Vorschläge für die weitere Beratung entwickeln.

Der Schulentwicklungsplan für die Gemeinschaftsschule ist ggf. aufgrund dieser Planungen oder der Ergebnisse für den Bereich der Grundschulen anzupassen.

Anlagen:

Abschlussbericht zur Schulentwicklungsplanung Amt Geltinger Bucht für den Bereich der Heinrich-Andresen-Schule Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht



Abschlussbericht zur Schulentwicklungsplanung Amt Geltinger Bucht für den Bereich der Heinrich-Andresen-Schule Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht

Katrin Petersen
Lernenbrauchraum
Schulbauberatung
Theodor-Storm-Str. 11
24116 Kiel
office@lernenbrauchraum.de

Dr. Ahmet Derecik
Metzer Str. 1
33607 Bielefeld
ahmet.derecik@rub.de

1. EINLEITUNG	3
1.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR GEMEINSCHAFTSSCHULE	3
1.2 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BILDUNGSPOLITISCHEN THEMEN	4
2. QUALITÄTSKRITERIEN FÜR GANZTAGSSCHULEN DER ZUKUNFT	6
2.1 DEFINITION GANZTAGSSCHULE UND ANTEILE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN	6
2.2 QUALITÄTSKRITERIEN FÜR EINE ZUKUNFTSFÄHIGE GANZTAGSSCHULE	7
2.2.1 VIELFÄLTIGE FACH- UND LERNRÄUME (Z.B. ATELIER, MUSIKRAUM, BIBLIOTHEK, SELBSTLERNZENTRUM)	8
2.2.2 VIELFÄLTIGE SOZIALFORMEN (IM UNTERRICHT, INKLUSIVE DIFFERENZIERUNGSRÄUME)	9
2.2.3 VIELFÄLTIGE LERNFORMEN (UNTERRICHT, GANZTAGSANGEBOTE UND SCHULFREIRÄUME)	10
2.2.4 LEHRERARBEITSPLÄTZE UND VERWALTUNGSRÄUME	11
2.2.5 AKUSTIK UND LICHT	12
2.2.6 BARRIEREFREIHEIT	12
2.2.7 DIGITALISIERUNG UND UMWELTBEWUSSTER UMGANG MIT TECHNISCHEN NEUERUNGEN	13
2.2.8 ÖFFNUNG ZUR REGION UND UMGEKEHRT	13
3. BESTANDSANALYSE DER SCHULEN IM AMT GELTINGER BUCHT	15
3.1 STANDORT GRUNDSCHULEN UND GEMEINSCHAFTSSCHULE	15
3.2 SCHULFLÄCHEN	18
3.3 AKUSTIK UND LICHT	18
3.4 BARRIEREFREIHEIT	19
3.5 DIGITALISIERUNG	19
3.6 NACHHALTIGKEIT	19
4. ZUSAMMENFASSUNG DER BESTANDSANALYSE	20
4.1 GRUNDSCHULEN	20
4.2 GEMEINSCHAFTSSCHULE	20
5. LITERATUR	22

1. Einleitung

1.1 Allgemeine Informationen zur Gemeinschaftsschule

Die Heinrich-Andresen-Schule/Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht (im Folgenden Gemeinschaftsschule) liegt in einem ländlich strukturierten Gebiet inmitten eines durchgängig begrünten und ca. 8,5 ha großen Schulgeländes. Der Schulstandort umfasst neben dem Schulgebäude, zwei Sporthallen, eine Schwimmhalle, zwei Sportplätze, einen Bolzplatz und einen Schulwald mit Schulgarten (Abb. 1 und Abb. 2).



Abb. 1 Gemeinschaftsschule von oben



Abb. 2 Lageplan der Gemeinschaftsschule

Schulträger für die Gemeinschaftsschule ist das Amt Geltinger Bucht, das aus 16 Gemeinden gebildet wird. Der Schulträger ist für vier Grundschulen und die Gemeinschaftsschule zuständig. Die Schulleiterin der Gemeinschaftsschule ist Frau Ehler. Dienstag, mittwochs und donnerstags findet ein abwechslungsreiches Nachmittagsprogramm von 13:00 – 14:30 Uhr statt. Damit ist die Gemeinschaftsschule bereits eine Offene Ganztagschule. Die Nachmittagsangebote sind nach einer freiwilligen Anmeldung verbindlich.

Kontaktdaten:
Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht
Am Schulzentrum 3
24996 Sterup
Telefon: 04637/616
Email: Heinrich-Andresen-Schule.Sterup@Schule.Landsh.de

In der Gemeinschaftsschule (auch Gesamtschule genannt) werden – als Alternative zum dreigliedrigen und selektiven Schulsystem – die drei Schulformen Gymnasium, Realschule und Hauptschule vereint. Dadurch muss nach der vierten Klasse noch keine Laufbahnentscheidung getroffen werden, was in Deutschland als eine Hauptursache für ein selektives Bildungssystem betrachtet werden kann. An der Gemeinschaftsschule absolvieren die Schüler*innen die Klassen fünf bis zehn. Nach einem erfolgreichen Abschluss haben sie im Anschluss die Möglichkeit an anderen Schulen mit der gymnasialen Oberstufe die Allgemeine Hochschulreife zu erwerben oder an eine berufliche Schule zu wechseln.

Als Reformbewegung in den 1970er Jahren sind Gemeinschaftsschulen entstanden, damit Schüler*innen unabhängig von ihrem sozialen Status und Leistungsstand gemeinsam lernen. So können die lernschwächeren von den -stärkeren lernen und die lernstärkeren profitieren durch ihre Unterstützungsleitungen. Die Gemeinschaftsschule ist somit eine inklusive Schule und hat Ihre Türen für alle Schüler*innen der Region geöffnet (Abb. 3).



Abb. 3 Eingangsbereich

Die Heinrich-Andresen Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht in Sterup gehört zu den Zukunftsschulen in Schleswig-Holstein und wurde mehrmals als Zukunftsschule zertifiziert, u.a., weil sie seit Jahrzehnten mit hochengagierten Lehrer*innen in den Bereichen „FiSch – Familie in der Schule“, „Offene Ganztagschule“ sowie „Umwelt und Natur“ arbeitet. Eine Besonderheit an Gemeinschaftsschulen sind die Fachleistungs- oder Ergänzungskurse, wodurch in verschiedenen Fächern eine individuelle Förderung der Schüler*innen erreicht werden kann.

1.2 Allgemeine Informationen zu bildungspolitischen Themen

Aktuell haben sich Bund und Länder geeinigt jedes Kind, das 2026 eingeschult wird, soll einen Anspruch auf einen Ganztagsplatz haben. Mit der Einführung eines bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter ist der Ausbau von Ganztagsgrundschulen nicht nur pädagogisch wertvoll, sondern auch rechtlich unumgänglich und wird auch Auswirkungen

auf die Teilnahme an Ganztagschulen an weiterführenden Schulen wie der Gemeinschaftsschule besitzen. Der Ausbau der Ganztagschulen sollte forciert werden und dabei die aktuellen sowie zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen und Ansprüchen an die Bildung der Heranwachsenden berücksichtigen. Dafür sind vielfältige Fach- und Lernräume notwendig, in denen die Heranwachsenden mittels unterschiedlicher Sozialformen und Lernformen sich selbst bilden und gleichzeitig für die gesellschaftlichen Herausforderungen qualifiziert werden können (Abb. 4).



Abb. 4 Klassenräume der Gemeinschaftsschule

Dabei spielen aktuelle bildungspolitische Themen, wie u.a. Inklusion bzw. Barrierefreiheit, Digitalisierung und Öffnung zum Stadtteil, eine besondere Rolle. Die Umsetzung dieser Ansprüche setzt eine umfassende Schulentwicklungsplanung voraus (vgl. Seydel, 2012; Montag Stiftungen Jugend und Gesellschaft 2017a). Ein entsprechender Schulbau kann als sogenannter „Dritter Pädagoge“ eine Ganztagschulentwicklung maßgeblich unterstützen und die Lehrkräfte entlasten (vgl. Derecik, 2015). Zudem können Ganztagsgrundschulen und die Gemeinschaftsschule als Offene Ganztagschule mit zukunftsfähigen Schulräumen im Amt Geltinger Bucht eine Vorbildfunktion einnehmen und einen attraktiven Standortvorteil nachweisen. Für bildungsbewusste Eltern kann der Schulstandort als „Magnet“ fungieren und die Kommunen gewinnen in Kooperationen mit weiteren Bildungsinstitutionen sowie Freizeiteinrichtungen im ländlichen Sozialraum deutlich an Wert.

Um dies zu erreichen, hat das Amt Geltinger Bucht eine Schulentwicklungsplanung begonnen. Dabei geht es im ersten Schritt darum eine Bestandsanalyse für die vorhandenen vier Grundschulstandorte Kieholm, Gelting, Sterup und Steinbergkirche sowie die Gemeinschaftsschule vorzunehmen. Das Ziel dabei ist es zunächst aus pädagogischer Perspektive die vier Grundschulstandorte hinsichtlich der Qualitätskriterien für zukunftsfähige Ganztagschulen zu analysieren und dabei u.a. eine Raumbedarfsberechnung für die Umsetzung der Offenen Ganztagsgrundschule ab 2026 (aufwachsend in den Klassenstufen bis 2030) im Amt Geltinger Bucht durchzuführen. Dafür werden die jeweiligen Stärken und Schwächen anhand „harter“ (Standort und Schulflächen) und „weicher“ (Akustik und Licht, Barrierefreiheit, Digitalisierung und Nachhaltigkeit) Kriterien analysiert und zusammengefasst.

Der Bericht für die Schulentwicklung der Grundschulen wurde im Amtsausschuss am 24.11.2021 behandelt und eine entsprechende Beschlusslage erarbeitet. Die genannten Kriterien für die Grund-

schulen werden nun in einem weiteren Schritt auch für die Schulentwicklungsplanung für die Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht zu Grunde gelegt. Auf diese Weise wird ein integratives Zukunftsmodell für ländliche Räume im Amt Geltinger Bucht geschaffen.

Nach einer Vorstellung der *Qualitätskriterien für Ganztagsschulen der Zukunft* (Kap. 2), erfolgt die *Bestandsanalyse der Schulen im Amt Geltinger Bucht*, wobei in diesem Bericht der Fokus auf die Gemeinschaftsschule liegt (Kap. 3). Bei der anschließenden *Zusammenfassung der Bestandsanalyse* werden zum einen die Ergebnisse zu den Grundschulen nochmal skizziert und zum anderen werden die Ergebnisse zur Gemeinschaftsschule pointiert dargestellt. Auf diese Weise werden in diesem Abschlussbericht alle zentralen Ergebnisse komprimiert dargestellt (Kap. 4).

2. Qualitätskriterien für Ganztagsschulen der Zukunft

Zunächst wird skizziert unter welchen Voraussetzungen sich eine Schule als *Ganztagsschule* bezeichnen darf und es wird ein Überblick über die *Anteile von Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein* geliefert (Kap. 2.1). Anschließend werden *Qualitätskriterien für zukunftsfähige Ganztagsschulen* vorgestellt (Kap. 2.2-2.9). Diese stellen die Basis für die Bestandsaufnahme der Schulstandorte im Amt Geltinger Bucht dar (vgl. Kap. 3).

2.1 Definition Ganztagsschule und Anteile in Schleswig-Holstein

Als Minimalkonsens definiert die Kultusministerkonferenz (vgl. KMK, 2021, S. 4) Ganztagsschulen anhand von drei Kriterien:

- *Öffnungszeiten:* Ganztagsschulen müssen an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schüler bereitstellen, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst.
- *Mittagsversorgung:* Ganztagsschulen sind verpflichtet an allen Tagen des Ganztagschulbetriebes ein Mittagessen bereitzustellen.
- *Verantwortlichkeit des Ganztagschulbetriebes:* Die Angebote der Ganztagschule sind unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und stehen in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht.

In der Praxis existieren verschiedene Organisationsformen von Ganztagsschulen, die grundlegend nach drei Formen von Ganztag unterschieden werden:

- *Gebundene Form:* Alle Schüler einer Schule sind dazu verpflichtet, an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen.
- *Teilweise gebundenen Form:* Nur ein Teil verpflichtet sich an den Tagen des Ganztages für mindestens sieben Zeitstunden am Angebot teilzunehmen.
- *Offene Form:* Einzelne Schüler können auf freiwilliger Basis am Ganztagsangebot teilnehmen, was an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot und Mittagessen bereitstellt. Zudem kooperiert die Schulleitung mit einem außerschulischen Träger bzw. besteht eine Mitverantwortung der Schulleitung für das Angebot (vgl. KMK, 2019, S. 5).

In Schleswig-Holstein sind nach den aktuellen statistischen Angaben der KMK 60,9% der Grundschulen als Ganztags konzipiert, die nahezu ausschließlich als Offene Ganztagschulen (58,8%) organisiert sind. Ähnliches trifft beispielsweise für die Integrierten Gesamtschulen zu. 73,2% aller Schulen dieser Schulform sind als eine Gesamtschule in Offener Form konzipiert. Insgesamt arbeiten die Schulen in Schleswig-Holstein zu einem sehr hohen Anteil in Offener Form (vgl. Tab. 1).

Schulart	Voll gebundene Form in %	Teilweise gebundene Form in %	Offene Form in %	Halbtagschule in %
Grundschule	1,3	0,7	58,8	39,1
Schularten mit mehreren Bildungsgängen z.B. Gemeinschaftsschule	1,6	0	87,1	11,3
Gymnasium	0	1	66,7	32,3
Integrierte Gesamtschule	2	8,4	73,2	16,5
Freie Waldorfschule	0	0	83,3	16,7
Förderschulen	0	0	56,8	43,2

Tab. 1 Anteil und Organisationsformen der Ganztagschulen sowie Anteil der Halbtagschulen in Schleswig-Holstein nach Schulformen (nach KMK, 2021, S. 4*, 7*, 9*, 10*, 12*, 14*)

Der Ausbau der Offenen Ganztagschulen schreitet weiter voran und ist insbesondere für Grundschulen aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsgrundschulplatz ab 2026 unumgänglich. Damit bestehende und zukünftige Ganztagschulen in Schleswig-Holstein gute Voraussetzungen für eine hochwertige und umfassende Bildung ihrer Schüler*innen bieten können, sollten sie bestimmte Qualitätskriterien erfüllen.

2.2 Qualitätskriterien für eine zukunftsfähige Ganztagschule

Um der Individualität der Heranwachsenden gerecht zu werden, ist es nötig einen Wandel von der traditionellen beherrschenden zu einer modernen lernenden Schule zu vollziehen. Dies hat zwangsläufig auch Konsequenzen für den Schulraum, welcher als „Dritter Pädagoge“ (Loris Malaguzzi) bezeichnet wird (Derecik, 2015). Ein Blick auf die Schulen, die mit dem Deutschen Schulpreis ausgezeichnet wurden, offenbart einen Schulbau mit vielfältigen und flexiblen Räumen, die zudem über eine zeitgemäße Ausstattung verfügen. In der Theorie und in der Praxis haben sich zehn Thesen zu einer zukunftsfähigen Ganztagschule herauskristallisiert, die das Fundament für den Schulraum und die Ausstattung von Schulen bilden sollen. Sie sind auf der Basis eines Diskurses zwischen Architekten, Pädagogen und Kommunalbeamten entstanden (vgl. Seydel, 2012, S. 1; Montag Stiftungen Jugend und Gesellschaft 2017a).

Dazu gehören:

1. Vielfältige Fach- und Lernräume
2. Vielfältige Sozialformen
3. Vielfältige Lernformen
4. Lehrerarbeitsplätze und Verwaltungsräume
5. Akustik und Licht
6. Inklusion bzw. Barrierefreiheit
7. Digitalisierung
8. Öffnung zur Region und umgekehrt
9. Gesunde Lernumgebung
10. Demokratische Schule

Die letzten beiden genannten Qualitätskriterien betrachten wir als Querschnittsthemen. Sie sollten innerhalb der erstgenannten acht Qualitätskriterien mitberücksichtigt werden bzw. wenn die ersten acht Qualitätskriterien angemessen umgesetzt werden, tragen diese ebenso zu einer gesunden und demokratischen Schule bei.

Insgesamt sind Thesen bzw. Qualitätskriterien für zukunftsfähige Ganztagschulen nicht in einer Art Standardprogramm für jede Schule umzusetzen. Im Idealfall werden alle Qualitätskriterien umgesetzt, jedoch ist die Umsetzung dieser bei Neubauten oder auch Bestandsgebäuden immer abhängig von den konkreten Umfeldbedingungen vor Ort und vom jeweiligen pädagogischen Programm der Schule. Es kann notwendig sein, dass zwischen einigen Qualitätskriterien eine „Balance“ gefunden werden muss. Darüber hinaus müssen die Lehrkräfte der Schule auch in der Lage sein mit den neuen Räumen umzugehen und diese auch angemessen zu nutzen. Ansonsten kann das Potential des Raums als „Dritten Pädagogen“ nicht genutzt werden. Abschließend ist zu erwähnen, dass ein „guter Schulraum“ nie abgeschlossen und vollkommen sein kann. Eine zukunftsfähige Schule, die sich als lernende Schule versteht, besitzt ein pädagogisch und räumlich inszeniertes Grundgerüst mit einer gewissen Wandlungsfähigkeit (vgl. Seydel, 2012, S. 16).

2.2.1 Vielfältige Fach- und Lernräume (z.B. Atelier, Musikraum, Bibliothek, Selbstlernzentrum)

Faktenwissen ist im digitalen Zeitalter für nahezu jede Person uneingeschränkt durch wenig Aufwand mit dem Smartphone abrufbar. Daraus erschließt sich, dass der Sinn und Zweck von Schule nicht das Auswendiglernen von Wissen ist, sondern das zielgerichtete Suchen und Verarbeiten von Informationen für ein Problem oder eine Fragestellung. Genau dies wird in einem erfahrungsorientierten Unterricht geschult. Die Heranwachsenden erproben, experimentieren und entdecken eigene Lösungsansätze, die sie bei Misserfolg aber auch wieder verwerfen und dessen Erkenntnisse sie für neue nutzen (vgl. Seydel, 2012, S. 4).

Der Lernprozess sollte so strukturiert sein, dass alle Sinne beteiligt sind. Unterschiedliche Zugänge zum Lerngegenstand ermöglichen eine intensivere Auseinandersetzung und werden gleichsam der Vielfalt an Schüler*in gerecht. Unterschiedliche Lerntypen erfordern Abwechslung in der Unterrichtsgestaltung und individuelle Lerngelegenheiten (vgl. Seydel, 2012, S. 5). Für ein solches Lernen bedarf es auch im Klassenraum Veränderungen. Es müssen Lager-, Leseplätze, Präsentations- und

Ausstellungsflächen enthalten sein, die sich variabel und multifunktional einsetzen lassen. Pro Schüler*in sollten in den Klassenräumen mindestens 4 m² zur Verfügung stehen (vgl. Seydel, 2012, S. 6). Weiterhin sollten großzügige Außenanlagen zum Erproben und Inspirieren genutzt werden können.

Fachräume wie Kunst- und Musikräume oder Mehrzweckräume sind von diesem Konzept nicht ausgeschlossen. Sie werden weiterhin benötigt und müssen daher ebenfalls ihren Platz finden (vgl. Seydel, 2012, S. 5). Bei der Anordnung dieser Räume sollte bereits im Voraus an effektive Vernetzungen gedacht werden. So kann beispielsweise ein Musikraum in der Nähe einer Mensa oder eines Forums platziert werden, um dies für Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Schulzeiten zu nutzen. Lagerflächen können separat liegen oder auch in den Fachraum integriert werden. Generell gilt, dass Fachräume möglichst robust und stabil gestaltet werden sollten. Für eine persönliche Note der Räume können Schüler*innen selbständig kreativ werden (vgl. bueroschneidermeyer & Heilmann, 2018, S. 20). Für diese Fachräume (Räume für Sport und Bewegung sind ausgenommen) wird ein Flächenbedarf von ca. 0,4 – 1,5 m² veranschlagt (vgl. Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, 2017b, S. 66).

Als Gemeinschaftsräume werden vor allem die Bibliothek, ein Selbstlernzentrum sowie die Mensa und die Küche betrachtet. Die Aula als Veranstaltungsbereich wird dabei nicht gesondert geschaffen, sondern durch ein multifunktionales Forum ersetzt, das im Optimalfall am Essbereich sowie Musikraum angebunden ist. Der Essbereich sollte zentral liegen und eine Einteilung in Kleingruppen ermöglichen. Wenn dieser auch für außerschulische Aktivitäten offen sein soll, müssen entsprechende Eingänge errichtet werden. In Erwägung gezogen werden kann auch eine dezentrale Essensversorgung, wodurch Lernräume vergrößert werden können. Dies sollte jedoch im Einzelfall entschieden werden. Generell sollte pro Schüler*in ein Essplatz von 1,8 m² zur Verfügung gestellt werden. Eine Bibliothek kann von den Heranwachsenden als zusätzliche Lerngelegenheit genutzt werden. Diese ist aber auch nicht zwangsweise notwendig und kann in Klassenräumen durch Lesecken ersetzt werden (vgl. bueroschneidermeyer & Heilmann, 2018, S. 22). Insgesamt wird für diese Gemeinschaftsbereiche (ohne Außenanlagen) eine Fläche von 1,2 – 2 m² als Mindestmaß berechnet (vgl. Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, 2017b, S. 66).

2.2.2 Vielfältige Sozialformen (im Unterricht, inklusive Differenzierungsräume)

Um den unterschiedlichen Lerntypen innerhalb einer Klasse gerecht zu werden, bedarf es einer Variabilität in der Sozial- und Arbeitsform. An folgender zeitlicher Einteilung kann sich orientiert werden:

- 30 % Einzelarbeit mit festgesetzten Aufgabenstellungen
- 30 % kooperatives Arbeiten in der Kleingruppe (zwischen zwei und sechs Personen)
- 10 % im Klassenverband
- 30 % Frontalunterricht (Lehrer- oder Schülervortrag, Unterrichtsgespräch)

Die Umsetzung dieser kann mittels unterschiedlicher Raummodelle umgesetzt werden (vgl. Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, 2017b). In den jeweiligen Raummodellen sollten, neben Unterrichtsräumen, auch Erschließungsflächen, Gruppenräume, Zwischenräume und Nischen, Sicht- und Geräuschzonierungen existieren. Weiterhin sind eine Sanitäreanlage, eine Eingangszone, ein Außenbereich sowie ein Lehrer*innenstützpunkt mit Besprechungstisch und Arbeitsplätzen notwendig. Durch die Koppelung von Unterrichtsflächen und Erschließungsbereich kann eine kostenverträgliche Erhöhung der Quadratmeter erzielt werden (vgl. Seydel, 2012, S. 5-6).

2.2.3 Vielfältige Lernformen (Unterricht, Ganztagsangebote und Schulfreiräume)

Der Ganzttag gewährleistet zum einen eine Betreuung der Kinder und Jugendlichen, sodass beide Elternteile berufstätig sein können. Zum anderen trägt der Ganzttag zu einer Gleichberechtigung der Bildungschancen aller Heranwachsenden bei. Durch die ganztägige Betreuung der Heranwachsenden wird die Schule neben einem Lern- auch zu einem Lebensort, der Ressourcen für Freizeit, Kommunikation, Aktivität und Entspannung bereithalten muss. Hierdurch ergeben sich divergierende Abläufe und Zeiteinteilungen. Es muss für gemeinsame Mahlzeiten, Projekte, Arbeitsgemeinschaften und andere freizeitleiche Aktivitäten während der Betreuung Platz geschaffen werden (vgl. Seydel, 2012, S. 8).

Für die Raumbedarfsplanung bedeutet dies, dass Unterrichts- und Ganztagsbereiche vielseitige Verwendungsweisen beinhalten müssen. So sollte beispielsweise eine Mensa nicht nur dazu dienen, Essen und Trinken auszuteilen, sondern es sollte auch ein Ort zum Wohlfühlen sein, in dem sich die Heranwachsenden z.B. austauschen oder Spiele spielen können. Weiterhin benötigt die Schule auch entwicklungsadäquate Schulfreiräume für die Pausen. Hierbei sollte mit 5 m² pro Schüler*in kalkuliert werden). Die Gestaltung sollte sich an den spezifischen Anforderungen der Nutzer*innen orientieren (vgl. Derecik, 2015). Sowohl Schüler*innen als auch Lehrer*innen und weiteres pädagogisches Personal müssen durch die Angebote in der Raum- und Außengestaltung Ausgleich zu ihrer Arbeit finden können (vgl. Seydel, 2012, S. 9). Weiterhin sollte der Außenbereich Flächen beinhalten, die auch für den Unterricht nutzbar (z.B. „Grünes Klassenzimmer“) und verkehrssicher gestaltet (z.B. Busstation, ausreichend Fahrradplätze) sind. Des Weiteren können außerschulische Lernorte wie Plätze und Parks in der unmittelbaren Umgebung genutzt werden. Diese Bereiche sollten jedoch verkehrssicher zugänglich sein und nicht mehr als 50% des Außengeländes ausmachen (vgl. bueroschneidermeyer & Heilmann, 2018, S. 24).

Werden diese vielfältigen Lernformen für den Unterricht (formelles Lernen), die Ganztagsangebote (nicht-formelles Lernen) und die Schulfreiräume (informelles Lernen) ermöglicht, kann die Ganztagschule im „Kleinen“ zu einer lokalen Bildungslandschaft werden und somit eine umfassende Bildung für die Heranwachsenden ermöglichen (vgl. Derecik, 2015, S. 12). Damit dies gelingen kann, ist eine angemessene Rhythmisierung der Ganztagschule notwendig, welches erhebliche Synergie- und Einsparungseffekte bei der Raumbedarfsplanung durch eine Mehrfachnutzung der Räume für Unterricht, Ganztagsangebote und Schulfreiräume ermöglicht.

2.2.4 Lehrerarbeitsplätze und Verwaltungsräume

Um eine Zusammenarbeit der Lehrkräfte untereinander zu stärken, sollten Räume geschaffen werden, die einen ruhigen Austausch ermöglichen. Dies wird als ein entscheidender Schlüssel zur Verbesserung der Schulqualität betrachtet. Dafür sind unterschiedliche Konstellationen zu berücksichtigen:

- Es gibt Jahrgangs- oder Klassenlehrerteams, die für eine Schülergruppe über mehrere Jahre zuständig sind.
- Es gibt ein Hospitationsteam, welches sich durch Unterrichtsbesuche und anschließende Reflexionen gegenseitig unterstützt.
- Es bestehen Lehrerteams aus gleichen Fachbereichen, die sich über die Unterrichtsplanung und Materialien austauschen und gemeinsam Neues entwickeln.

Seydel (vgl. Seydel, 2012, S. 9 f.) ergänzt in diesem Kontext, dass fünf Funktionen von Lehrerarbeitsplätzen erfüllt sein müssen, damit diese vom überlasteten Lehrerzimmer zu Teamstationen und Lehrer*innenarbeitsplätzen werden können:

- 1) Kommunikation: Ein Austausch der Lehrkräfte kann und sollte durch eine harmonische Atmosphäre gefördert werden. Eine Teeküche oder gesonderter Teil der Cafeteria können Orte bilden, an denen sich die Lehrkräfte ungestört unterhalten können.
- 2) Besprechung: Sowohl für einzelne Klassen, den Jahrgang oder auch den Fachbereich müssen Sachverhalte diskutiert und Vereinbarungen getroffen werden. Hierzu steht bestenfalls ein großer Tisch zur Verfügung, an dem sich alle Beteiligten sehen können. Diese Räume können auch für Besprechungen mit den Eltern genutzt werden.
- 3) Konferenz: Für Gesamtkonferenzen kann ein Multifunktionsraum dienlich sein, der auch für den Unterricht oder anderweitige Besprechungen zur Verfügung steht.
- 4) Individuelle Arbeitsplätze: Jede Lehrkraft sollte einen eigenen Arbeitsplatz besitzen, der in den Pausen oder Freistunden genutzt werden kann.
- 5) Rückzugsorte: Lehrkräfte sollten die Möglichkeit haben, zeitweise abzuschalten und Energie zu tanken. Dies kann mit Ruhe- oder auch Fitnessräumen gelingen.

Bei der Planung und Gestaltung der Räume sollten die Lehrkräfte mit einbezogen werden. Sie wissen, welche Möblierung sie benötigen und mit welcher Anordnung sie sich am wohlsten fühlen. Pro Person sollte ein Flächenbedarf von 7 m²/Vollzeitstelle berechnet werden (vgl. bueroschneidermeyer & Heilmann, 2018, S. 21).

2.2.5 Akustik und Licht

Für den Lernerfolg der Heranwachsenden ist die Befindlichkeit des ganzen Körpers von Relevanz. Ein ausgewogenes Verhältnis von Aktivität und Ruhe ist nur eine Ausgangsvoraussetzung, die erfüllt sein muss, um produktiv arbeiten zu können. Die Heranwachsenden müssen sich in den Räumlichkeiten willkommen fühlen und die Kommunikation muss durch eine gute Akustik und Lichtverhältnisse, aber auch durch eine gute Belüftung begünstigt werden. Konkrete Hinweise dazu sind u.a. in der Broschüre „Sichere Schule. Lernraum/ Unterrichtsraum“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV, 2014) zu entnehmen. Stresssensoren wie diese sind durch entsprechende Bauten leicht zu verhindern und haben dann einen besonders positiven Effekt auf das Lernklima. Insbesondere in Turnhallen sind eine Schallreduktion und eine gute Lüftung von hoher Bedeutsamkeit (vgl. Seydel, 2012, S. 4).

2.2.6 Barrierefreiheit

Die inklusive Schule ist nicht mehr nur ein theoretisches Konstrukt, sondern wird rechtlich eingefordert. In der Institution Schule kommen Kinder mit unterschiedlichen körperlichen und geistigen Stärken und Schwächen zusammen, wovon manche mehr und andere weniger Hilfe im Schulalltag benötigen. Eine solche Heterogenität in einem engen Inklusionsverständnis stellt Anforderungen an die Ausgestaltung eines barrierefreien Gebäudes. Der § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes liefert eine eindrückliche Definition des Begriffes Barrierefreiheit:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Auf die Schule übertragen heißt diese Definition nichts anderes, als dass schulische Einrichtungen für:

- Schülerinnen und Schüler,
- Pädagogisches Personal,
- Nicht-Pädagogisches Personal,
- Besucher: z. B. Eltern, Geschwister,
- Personen, die die Schule bei außerschulischen Nutzungen besuchen, z. B. Musikschule, Blutspendeaktionen, Wahllokal usw., mit und ohne Behinderung zugänglich und nutzbar sein müssen.

Dementsprechend sind Rampen, rollstuhlgerechte Flur- und Türbreiten, Aufzüge, Leitsysteme, Bedienelemente usw. notwendig. Heranwachsende mit sozial-emotionalen Störungen haben ein besonders hohes Bewegungsbedürfnis. Dies muss bei der Ausgestaltung der Außenflächen und Frei-

zeiträume Berücksichtigung finden. Weiterhin sind Flächen für einen sonderpädagogischen Förderungsbedarf einzuplanen und Ruheräume zu integrieren. Anpassungen, die in den Gemeinschaftsräumen vorgenommen werden, sollten nicht pauschal beschlossen, sondern immer in Abhängigkeit der Schülerschaft entworfen und umgesetzt werden.

Das zusätzliche pädagogische Fachpersonal benötigt Arbeitsplätze, Beratungs- und/oder Therapie-räume sowie spezifische Sanitäranlagen. Der dadurch entstehende Flächenbedarf ist in Abhängigkeit der Anzahl und des Assistenzbedarfs der Heranwachsenden zu berechnen (vgl. Seydel, 2012, S. 7).

In einem weiten Inklusionsverständnis wird die Einbeziehung nicht nur von Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gefordert, sondern die aller Heranwachsenden. Dazu zählen z.B. Heranwachsende mit unterschiedlichen Leistungsniveaus, Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund. Hierfür sind Differenzierungsräume notwendig.

2.2.7 Digitalisierung und umweltbewusster Umgang mit technischen Neuerungen

Die Digitalisierung hat auch vor der Institution Schule nicht Halt gemacht. Smartboards, Tablets und viele weitere digitale Medien werden bereits und sollen zukünftig verstärkt im Unterricht eingesetzt werden, um die Heranwachsenden beim Lernen zu unterstützen. Der zielgerichtete Umgang hiermit muss von den Lehrkräften allerdings geschult werden, da die Kinder zuhause zwar oft eine Vielzahl an digitalen Endgeräten nutzen, eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Arbeitsweise allerdings nur in wenigen Fällen erfolgt.

Im Hinblick auf die Umwelt sollte ein differenziertes Verhältnis zu technischen Neuerungen geschaffen werden. Um die Heranwachsenden von einem reinen Konsum wegzuführen und eine Umwelt- und Nachhaltigkeitserziehung zu realisieren, sollte die Schule als ein gutes Beispiel vorangehen und einen nachhaltigen Umgang mit digitalen Endgeräten pflegen sowie eine Energiebereitstellung über erneuerbare Energien anstreben. So kann beispielweise eine Photovoltaikanlage auf dem Schuldach ein Bewusstsein für den Sinn und Zweck alternativer Energiegewinnungsformen schaffen. Dies gelingt allerdings nur, wenn Kosten und Nutzen der Anlage von den Lehrkräften gezielt thematisiert werden. Weiterhin sollte beim Schulbau auch eine ressourcenschonende Arbeitsweise in Herstellung, Betrieb und Entsorgung forciert werden. Zukünftige Erweiterungen oder Veränderungen des Gebäudes sollten leicht umsetzbar sein, um den Bauaufwand sowie den Materialbedarf möglichst gering zu halten (vgl. Seydel, 2012, S. 13-14).

2.2.8 Öffnung zur Region und umgekehrt

Die Schule kann für die Region ein zentraler Ort sozialer Zusammenkunft sein. In ihr können Ausstellungen besucht, Feste oder Ereignisse gefeiert und neue (Projekt-)Ideen entwickelt und gefördert werden. Neben einer hohen Anzahl an möglichen Besprechungsräumen stehen im Komplex Schule meist eine Aula, Bibliothek, Cafeteria und eine Sportanlage zur Verfügung. Dies legt Kooperationen mit Vereinen, der Bildungslandschaft oder anderen Institutionen nahe, die am Abend die Schulräume mit samt der Ausstattung nutzen können.

Weiterhin kann die Schule einen geschützten Raum darstellen, indem die Kinder eigenständige Arbeiten präsentieren und damit der Öffentlichkeit zugänglich machen können. Sie haben die Möglichkeit diese zentral im Gebäude zu platzieren und/oder Veranstaltungen zu planen und durchzuführen (vgl. Seydel, 2012, S. 15-16).

Umgekehrt sollte sich auch die Region der Schule öffnen. Außerschulische Lernorte wie das Schwimmbad, das Leichtathletikstadion oder das Theater sind den Schulen nicht nur zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen. Sie sollten auch eigene, individuelle Angebote für die Heranwachsenden schaffen, um sie auch für Freizeitaktivitäten zu gewinnen. In diesen sollten die Heranwachsenden die Chance haben, sich zu erproben, zu entfalten und eigenen Stärken und Schwächen zu entdecken (vgl. Seydel, 2012, S. 15).

Durch eine Öffnung der Schule zur Region und umgekehrt kann eine lokale Bildungslandschaft entstehen, die zum Aufwachsen von Heranwachsenden förderlich ist und die soziale Gemeinschaft insgesamt fördern kann. Gleichzeitig ist die gemeinsame und sich ergänzende Nutzung von Räumen in der Kommune nicht nur praktikabel, sondern auch ressourcenschonend und somit ein Gewinn für Alle. Auf der Basis dieser Qualitätskriterien für zukünftige Ganztagschulen können räumliche Kriterien für die Bestandsanalyse der Schulstandorte im Amt Geltinger Bucht abgeleitet werden.

3. Bestandsanalyse der Schulen im Amt Geltinger Bucht

Durch die zukünftige Entwicklung zu Ganztagschulen und die damit verbundene längere Aufenthaltsdauer der Schüler*innen in Ganztagschulen wird die Schule zu einem Lebensort der Heranwachsenden, was sich auch in der Gestaltung der Institution widerspiegeln sollte (vgl. bueroschneidermeyer & Heilmann, 2018, S. 3; Derecik, 2019/2015). Dazu müssen gleich mehrere Faktoren berücksichtigt werden. Neben einem differenziertem und individualisiertem Lernkonzept, sollten für die Heranwachsenden Möglichkeiten geschaffen werden Erfahrungen zu sammeln und im Team zu agieren. Für ein weitumfassendes Lernen können im Rahmen einer lokalen Bildungslandschaft zudem außerschulische Partner involviert werden (vgl. bueroschneidermeyer & Heilmann, 2018, S. 3; Deinet & Derecik, 2013). Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden auf der Basis des Planungsrahmens Frankfurt (vgl. bueroschneidermeyer & Heilmann, 2018) und der Grundlagen der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (2017a/b) folgende Kriterien zur Bestandsanalyse der Grundschulen sowie der Gemeinschaftsschule erfasst:

- Standort
- Schulflächen
 - Lern- und Unterrichtsbereiche
 - Fachunterrichtsräume (außer Sport)
 - Gemeinschaftsräume
 - Team- und Verwaltungsräume
- Akustik und Licht
- Barrierefreiheit
- Digitalisierung
- Nachhaltigkeit

Da der Abschlussbericht für die Grundschulen im Amt Geltinger vorliegt, wird im Folgenden die Bestandsanalyse der Gemeinschaftsschule vorgestellt. Dabei wird zunächst auf den *Standort Grundschulen und Gemeinschaftsschule* eingegangen (Kap. 3.1). Die Schüler*innenzahlen zu den Grundschulen werden hier erneut aufgeführt, da sie eine Relevanz für die Schüler*innenzahlen der Gemeinschaftsschule besitzen. Anschließend werden die Ergebnisse für die Gemeinschaftsschule im Hinblick auf die Kriterien *Schulflächen* (Kap. 3.2), *Akustik und Licht* (Kap. 3.3), *Barrierefreiheit* (Kap. 3.4), *Digitalisierung* (Kap. 3.5) sowie *Nachhaltigkeit* (Kap. 3.6) dargestellt.

3.1 Standort Grundschulen und Gemeinschaftsschule

Die Grundschulen wurden wie erwähnt bereits intensiv untersucht und der Bericht für diesen Bereich wurde im Schul- und Amtsausschuss vorgestellt. Für die weitere Konzepterstellung sind nun zwei Arbeitsgruppen gebildet worden, die das Projekt der „Schulentwicklungsplanung für die Grundschulen im Amt Geltinger Bucht“ intensiv mit begleiten und vorbereiten sollen.

Für die Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht sind im ersten Schritt die Prognosen der Schülerzahlen von wesentlicher Bedeutung. Diese Prognosen werden aus den Geburtenzahlen im Amtsbereich gebildet und werden ergänzt um die zusätzlich gemeldeten Kinder im jeweiligen Jahr der Geburtenzahlen. Auf Basis der vom Amt Geltinger Bucht zur Verfügung gestellten Daten zu Schüler*innen- und Geburtenzahlen, ergeben die in Tab. 2 aufgeführten Prognosen für die zukünftigen Schüler*innen an den Grundschulen Gelting, Kieholm, Steinbergkirche und Sterup für die Schuljahre bis 2025/2026 (vgl. Tab. 2).

Jahr-gang	1. Klasse				2. Klasse				3. Klasse				4. Klasse				Summe			
	Gel-ting	Kie-holm	Stein-berg-kirche	Ste-rup	Gel-ting	Kie-holm	Stein-berg-kirche	Ste-rup												
2021-2022	28	25	17	28	25	33	29	24	27	19	13	20	23	20	15	30	103	97	74	102
2022-2023	22	19	23	28	33	30	21	34	21	30	24	20	28	18	13	19	104	97	81	101
2023-2024	21	19	23	20	26	23	29	34	29	27	17	28	22	29	24	19	98	98	93	101
2024-2025	20	30	19	32	25	23	29	24	23	21	24	28	29	26	17	27	97	100	89	111
2025-2026	22	16	23	23	24	36	24	39	21	21	24	20	23	20	24	27	90	93	95	109

Tab. 2 Daten zu Schüler- und Geburtenzahlen für die zukünftigen Schuljahre (Fischer, 2022)

Alle Grundschulen überschreiten in den folgenden Jahren eine Mindestgröße von 80 Schüler*innen. Die Schulstandorte können damit zu einem Mindestmaß als gesichert betrachtet werden.

Aufgrund der Klassenfrequenzen in den vier Grundschulen (Tab. 3) und unter Einbeziehung der Geburtenjahre ergeben sich Prognosen für die zu erwartenden Schüler*innenzahlen an der Gemeinschaftsschule (Abb. 5). Auf dieser Basis kann eine Schüler*innenzahl von ca. 327 für die folgenden Jahre angenommen werden.

Hier ist jedoch zu beachten, dass die freie Schulwahl es allen Schulträgern erschwert, verlässliche Prognosen gerade im Bereich der weiterführenden Schulen zu treffen. Weiter ist zu sehen, dass der Vorteil einer relativ kleinen und überschaubaren Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht sich bei schwankenden und aus den genannten Gründen schwer zu kalkulierenden Schüler*innenzahlen als nachteilig erweisen kann.

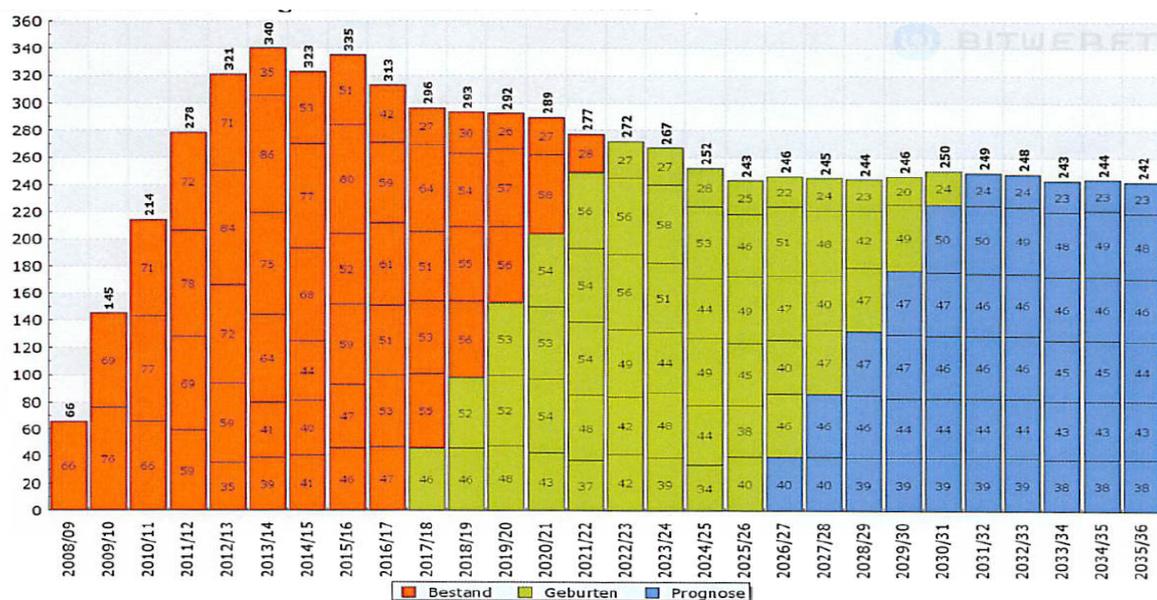


Abb. 5 Daten zu Schüler- und Geburtenzahlen für die zukünftigen Schuljahre

Werden zusätzlich die Anzahl der Schüler*innen pro Schuljahr an der Gemeinschaftsschule betrachtet (Tab. 3) und bewusst ein etwas nach unten angesetzter Mittelwert genommen, kann als Berechnungsgrundlage von durchschnittlich 310 Schüler*innen für die nächsten Jahre ausgegangen werden. Somit werden die Schüler*innenzahlen zumindest bis 2030/2031 über die Mindestgröße von 240 Schüler*innen in der Sekundarstufe I liegen (Abb. 5).

Schuljahr	Anzahl
2011/12	376
2012/13	350
2013/14	339
2014/15	323
2015/16	335
2016/17	313
2017/18	299
2018/19	292
2019/20	301
2020/21	319
2021/22	351

Tab. 3 Anzahl der Schüler*innen pro Schuljahr an der Gemeinschaftsschule

Die Gemeinschaftsschule liegt nicht in unmittelbarer Nähe zur B199. Sie liegt nicht sehr günstig, ist jedoch sowohl mit privaten als auch öffentlichen Verkehrsmitteln relativ gut zu erreichen. Sterup ist über den ÖPNV recht gut u.a. an Kappeln und Mittelangeln (Satrup) und Flensburg angebunden. Die Zugänglichkeit ist sehr gut und verkehrsberuhigt. Die Immissionen fallen sehr gut aus. Hervorzuheben ist die direkte Anbindung an die Grundschule Sterup. Dadurch ergeben sich Synergieeffekte und es werden u.a. die Sporthallen sowie das Schwimmbad gemeinsam genutzt.

3.2 Schulflächen

Funktionsbereiche	Flächenbedarf pro Schüler*in	Bemerkungen	Ist-Fläche	Soll-Fläche
Lern- und Unterrichtsbereiche (Klassenräume, Ganztagsbereiche, Inklusion/Differenzierung)	4,5	Aufgeteilt gemäß dem pädagogischen Konzept	1052,73	1395
Fachunterrichtsräume (Musik, Kunst und Gestaltung, Mehrzweckräume...)	3,0	Ohne Lernbereiche für Bewegung und Sport, teilweise kombinierbar	689,70	930
Gemeinschaftsbereiche (Foyer, Mensa, Cafeteria und Bibliothek)	1,5	Ohne Außenbereiche, teilweise kombinierbar	528,89	465
Team-, Personal- und Beratungsräume (Gruppenräume, Teambüros, Besprechungsräume, Aufenthaltsbereiche, Rezeption, Sekretariat, Schulleitung, Hausmeister, Therapieräume, Gesundheitsstation, Räume für Sozialarbeit und Beratung, Schüler selbstverwaltung)	1,5	Für Arbeitsplätze ca. 5 m ² /Vollzeitstelle	375,18	634,5
Sonstige Funktionsbereiche (Sanitärräume, Garderobenbereiche, Serverraum, Kopierraum, Materialräume, Gebäudetechnik und -unterhaltung, Erschließungsflächen, weitere Lager- und Nebenräume)		Teilweise dezentral und kombinierbar	422,83	327
Summe			3069,33	3.751,5
Differenz			682,17	

Tab. 4 Ist- und Soll-Fläche für den Flächenbedarf pro Schüler*in der Gemeinschaftsschule

Als Berechnungsgrundlage für die Schulflächen wird durchschnittlich von 310 Schüler*innen sowie 36 Vollzeitbeschäftigten ausgegangen. Für eine zukunftsfähige Ganztagschule fehlen für die oben aufgeführten Raumbereiche ca. 682 m² zum Sollwert, insbesondere für allgemeine sowie spezialisierte Lehr- und Unterrichtsbereiche. 2010 wurde eine Cafeteria durch Umwandlung eines Fachraumes errichtet. Über ein eventuelles Mensagebäude in Verbindung mit der Bedarfsplanung für eine Offene Ganztagschule ist nachzudenken.

3.3 Akustik und Licht

Die Lichtsituation wird insbesondere hinsichtlich der Ausstattung mit energiesparender LED-Beleuchtung, dem Alter der Leuchtkörper, der Lichtleistung usw. beurteilt. Die Gemeinschaftsschule

hat kurz- bzw. mittelfristig umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Akustik sowie eine Erneuerung der gesamten Beleuchtungsanlage mit einer modernen Lichttechnik vorgesehen.

3.4 Barrierefreiheit

Barrierefreiheit bedeutet grundsätzlich, dass allen Menschen die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Gebäuden und Informationen in allen Lebensbereichen ermöglicht wird, ohne dass sie auf fremde Hilfe angewiesen sind. Die Barrierefreiheit an der Gemeinschaftsschule ist für die einzelnen Trakte im Bereich des Erdgeschosses der Schule eingeschränkt gegeben. Im Rahmen der Gesamtplanung sollte die Verbindung der Trakte untereinander sowie die barrierefreie Erschließung des Obergeschosses in die Schulentwicklungsplanung einfließen. Differenzierungsräume sind in einem auszeichnenden Maße vorhanden.

3.5 Digitalisierung

In Bezug auf die Digitalisierung befindet sich die Gemeinschaftsschule auf einem sehr modernen Niveau. Seit 2018 findet eine Kompletterneuerung der gesamten digitalen Netzinfrastruktur (inklusive einer Erneuerung der gesamten Stromhauptversorgung) im Bereich LAN und WLAN sowie eine Ergänzung der elektrischen Versorgung in allen Räumen des Schulgebäudes zur Umsetzung der DigitalPaktes an Schulen statt. Diese Maßnahmen ermöglichen in Zukunft einen effektiven und entsprechend digitalen Unterricht. Auf diese Weise wird eine sehr leistungsfähige EDV-Infrastruktur aufgebaut und ein Support durch den Schulträger über eigene EDV-Fachkräfte ist bereits eingestellt.

3.6 Nachhaltigkeit

Das Schulhauptgebäude wurde 1974 errichtet und seit 1999 werden diverse kleinere und größere Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, um die Bausubstanz und auch die Innenräume auf einem guten und nachhaltigen Stand zu halten. 2002/2003 wurden Brandschutzsanierungsmaßnahmen im durchgeführt. 2005/2006 fand eine Komplettsanierung des Flachdaches mit entsprechender Dämmung und neuer Konzeptausrichtung für eine nachhaltige energetische Sanierung des Gesamtgebäudes in mehreren Bauabschnitten statt. Im Laufe der Jahre wurden die Fenster und Fassaden im gesamten Schulgebäude saniert (2010 und 2013). 2013 fand ein Anschluss an die Nahwärmeversorgung über ein Nahwärmeversorgungsnetz der Gemeinde Sterup mit Anschluss an eine Biogasanlage vor Ort zur nachhaltigen Reduzierung der CO² Emissionen statt. Alle Gebäude der Schulliegenschaft werden damit inzwischen über diesen Nahwärmeanschluss versorgt. Durch diese Maßnahmen inklusive der energetischen Gesamtmaßnahmen konnte der Energieverbrauch der Liegenschaft nachhaltig erheblich reduziert werden. Was noch ansteht ist eine Erneuerung aller Bodenbeläge und Renovierung aller Klassen- und Fachräume.

Auch im Bereich der großen Sporthalle (Dreifachhalle) aus dem Jahr 1980 (ca. 1.700m²) sowie der Sport- und Schwimmhalle aus den Baujahren 1962-1964 (ca. 700m²) werden laufend umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

4. Zusammenfassung der Bestandsanalyse

Bei der Zusammenfassung der Bestandsanalyse für das Amt Geltinger Bucht werden kurz die Ergebnisse für die Grundschulen skizziert (Kap. 4.1), ansonsten aber wird auf den Bericht für die Grundschulen verwiesen. Die Ergebnisse zur Gemeinschaftsschule werden analog zu den Grundschulen anhand folgender Kriterien vorgestellt: Es werden jeweils die „harten Kriterien“ Schulstandort und Schulflächen sowie die Resultate zu den „weichen Kriterien“ Akustik und Licht, Barrierefreiheit, Digitalisierung und Nachhaltigkeit zusammengefasst. Dabei werden die Stärken und Schwächen pointiert beschrieben und visualisiert. Auf diese Weise können alle zentralen Qualitätskriterien für zukunftsfähige Ganztagschule auf einem Blick zusammengefasst und visualisiert werden (Kap. 4.2).

Zu erwähnen ist an dieser Stelle nochmal ausdrücklich, dass die Darstellungen aus einer pädagogischen Perspektive erfolgen. Diese Ergebnisse müssen dann im nächsten Schritt in Beziehung zu weiteren politischen Faktoren einer Schulentwicklungsplanung gesetzt werden, u.a. Unterhaltung- und Investitionskosten an den Schulstandorten, Personal- und Haushaltskosten, Empfehlungen des Landesrechnungshofs.

4.1 Grundschulen

Die *Prognosen für die zukünftigen Schüler*innenzahlen* an den vier Grundschulen im Amt Geltinger Bucht gehen davon aus, dass an jedem Standort eine Mindestgröße von 80 Schüler*innen erreicht wird. Auf der Basis der Daten zu Schüler- und Geburtenzahlen für die zukünftigen Schuljahre wird für das Schuljahr 2025/2026 für die Grundschule Gelting von ca. 90 Schüler*innen, für die Grundschule Kieholm von ca. 94 Schüler*innen, für die Grundschule Steinbergkirche von ca. 95 Schüler*innen und für die Grundschule Sterup von ca. 110 Schüler*innen ausgegangen.

An allen Grundschulen fehlen Räume für eine ausreichend große Mensa mit u.a. Küche und Lagermöglichkeiten. In die bestehenden Schulgebäude sind die Mensen kaum unterzubringen, was an allen Standorten den Neubau einer Mensa notwendig macht. Insgesamt ergibt sich für die Grundschulen im Amt Geltinger Bucht ein Raumbedarf von ca. 1.030 m².

An allen vier Grundschulen besteht somit zusammenfassend ein erheblicher Finanzierungsbedarf, um die pädagogischen Ansprüche an zukunftsfähige Ganztagsgrundschulen zu erfüllen. Diese resultieren einerseits aus dem *erhöhten Schulflächenbedarf für Ganztagschulen* (moderne Lernumgebungen mit Räumen für den Ganztags) und andererseits aus dem Bedarf an einer besseren *Akustik- und Lichtsituation*, einer zwingend erforderlichen *Gestaltung von barrierefreien Räumen* sowie *energetischen Maßnahmen zur nachhaltigen Gestaltung der Schulräume*.

4.2 Gemeinschaftsschule

Die Prognosen für die Schüler*innenzahlen für die nächsten Jahre gehen zwar leicht zurück, es kann aber mittelfristig dennoch von durchschnittlich konstanten 310 Schüler*innen pro Schuljahr ausgegangen werden. Damit wird deutlich die Mindestgröße von 240 Schüler*innen in der Sekundarstufe

I überschritten und der *Standort* kann als gesichert betrachtet werden, nicht zuletzt, weil es die einzige weiterführende Schule im Amt Geltinger Bucht ist. Auch wenn die Gemeinschaftsschule nicht in unmittelbarer Nähe zur B199 liegt, ist sie mit privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Eine klare Stärke ist die direkte Anbindung an die Grundschule Sterup, wodurch Synergieeffekte in der Nutzung von Schulräumen (u.a. die Sporthallen und das Schwimmbad) existieren und vor allem ist ein nahtloser Übergang von der Grundschule Sterup zur Gemeinschaftsschule möglich.

Die Gemeinschaftsschule verfügt als eine kleine und überschaubare Schule insgesamt über eine großzügige *Schulfläche*, jedoch fehlen für ein zukunftsfähiges Schulgebäude ca. 682 m², insbesondere für Klassenräume sowie für Fachräume und informelle Aufenthaltsbereiche für Schüler*innen. Durch eine multifunktionale Raumnutzung könnte dieser Herausforderung zumindest in Teilen begegnet werden. Über eine neue und größere Mensa sollte nachgedacht werden.

Die Situation im Hinblick auf *Akustik und Licht* ist ausbaufähig und sollte kurz- bzw. mittelfristig mit umfangreichen Maßnahmen zur Verbesserung der Akustik- und Lichtsituation verbessert werden. Hierzu existieren bereits Planungen. Eine *Barrierefreiheit* ist zumindest im Erdgeschoss in Teilen gegeben. Insgesamt ist die Barrierefreiheit jedoch für das gesamte Schulgebäude und -gelände zu optimieren. Differenzierungsräume sind in einem ausreichenden Maße vorhanden.

Die *Digitalisierung* ist auf einem sehr modernen Niveau bzw. befindet sich in den letzten Zügen dazu. Es wurden umfangreiche Maßnahmen getroffen (u.a. eine Kompletterneuerung der gesamten digitalen Netzinfrastruktur und der gesamten Stromhauptversorgung). Somit ist die Gemeinschaftsschule für zukünftige digitale Herausforderungen ausgerüstet. Auch im Bereich der Nachhaltigkeit ist ein moderner Stand mit einer guten Bausubstanz zu attestieren. Alle Schulgebäude wurden stets durch kleinere und größere Sanierungsmaßnahmen auf einen guten und nachhaltigen Stand gebracht bzw. gehalten.

Die Parkplätze und das Parkraumkonzept sollten überarbeitet werden.

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Standort /großzügiges Schulgelände im „Grünen“ ▪ Anbindung an Grundschule Sterup ▪ Digitalisierung ▪ Barrierefreiheit im EG teilweise gegeben ▪ Nachhaltigkeit ▪ Relativ kleine und überschaubare Schule ▪ Gute Sportanlagen ▪ Lehrschwimmbad am Standort ▪ Gute Bausubstanz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulfläche: - 682 m² ▪ Akustik und Licht ▪ Barrierefreiheit OG ▪ Renovierungsbedarf ▪ Parkplätze und Parkraumkonzept muss überarbeitet werden

5. Literatur

- bueroschneidermeyer & Heilmann, W. (2018). Planungsrahmen Grundschulen Frankfurt am Main 2018. Köln: bueroschneidermeyer.
- Deinet, U. & Derecik, A. (2013). Sozialräume als Bildungssettings. In C. Spatscheck & S. Wagenblass (Hrsg.), Bildung, Teilhabe und Gerechtigkeit. Gesellschaftliche Herausforderungen und Zugänge Sozialer Arbeit (S. 77-91). Weinheim: Beltz Juventa.
- Derecik, A. (2015). Praxisbuch Schulfreiraum – Gestaltung von Bewegungs- und Ruheräumen in der Schule. Wiesbaden: VS.
- Derecik, A. (2019). Bedarf an Schulfreiräumen im Kontext der Lebensraumgestaltung. In H. Steinhäuser, K. Zierer & A. Zöller (Hrsg.), Portfolio. Ganztagschule (S. 133-142). Hohengehren: Schneider.
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (2014). Sichere Schule. Lernraum/ Unterrichtsraum“. Berlin. Online erhältlich unter: <https://www.sichere-schule.de/lernraumunterrichtsraum/pdf-broschuere>
- DIN 18041 (2016). Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise zur Planung. Berlin, Beuth-Verlag.
- Fischer, E. (2022). Prognosen zu Schülerzahlen für die Jahre 2021-2026. Kultusministerkonferenz. (2022). Schulgesetze der Länder in der Bundesrepublik Deutschland unter <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/allgemeinbildende-schulen-in-ganztagsform.html>. Zugriff am 19.07.2021 um 13.33 Uhr.
- Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (2017a). Schulen Planen und Bauen 2.0. Grundlagen, Prozesse, Projekte. Berlin: jovis Verlag.
- Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (2017b). Leitlinien für Leistungsfähige Schulbauten in Deutschland. Bonn, Berlin: creative commons.
- Seydel, O. (2012). Pädagogische Perspektiven für den Schulbau. Auf dem Weg zu neuen Schulbaurichtlinien. Überlingen: Institut für Schulentwicklung 2012, 16 S. Zugriff am 09. August unter:https://www.pe-docs.de/volltexte/2012/5415/pdf/Seydel_2012_Paedagogische_Perspektiven_D_A.pdf

Betreff
Gemeinschaftsschule; Beratung und Beschluss über die Beschaffung eines Elektro-Kombidämpfers für die Cafeteria

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 17.05.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Stefan Boock	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss Geltinger Bucht (Beratung und Empfehlung)	01.06.2022	Ö
Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)	29.06.2022	Ö

Sachverhalt:

Die Cafeteria der Gemeinschaftsschule wurde 2010 nach entsprechenden Umbauarbeiten in einem ehemaligen Fachraum der Schule eingerichtet.

Die Cafeteria dient der Gemeinschaftsschule und der Grundschule Sterup auch für die Zubereitung des Mittagessens und ist ein sehr wichtiger Bestandteil des Schullebens.

Die Küche der Cafeteria wurde mit gewerblichen Geräten ausgestattet, um schnell und in guter Qualität Essen zuzubereiten.

Hierfür wurde in 2010 ein "Konvektomat" (Heißluftfunktion ohne die Funktion des Dampfgarens) als Vorführgerät angeschafft.

Das Gerät ist nun 12 Jahre alt und zeigt deutliche Abnutzungserscheinungen und eine zunehmende Reparaturanfälligkeit. Laut Aussage des Technikers lohnt sich eine große Reparatur aufgrund des Alters nicht mehr.

Der Mensabetrieb ist von diesem Gerät abhängig, eine Ersatzbeschaffung sollte aus den genannten Gründen rechtzeitig erfolgen.

Für den weiteren Betrieb wird wieder ein Gerät (Elektro-Kombidämpfer) empfohlen, dass auch in gewerblichen Küchen eingesetzt wird und eine flexible Zubereitung einer großen Speisenvielfalt ermöglicht.

Die Beschaffungskosten liegen inkl. Umrüstung der Abluftfunktion und Ausstattung mit einem Unterschrank bei ca. 15.500 Euro, für eine eventuell notwendige Umrüstung der elektrischen Anschlüsse mit Folgearbeiten werden rd. 2.000 Euro veranschlagt.

Die Maßnahme muss ausgeschrieben werden, die notwendigen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Für 2023 sollte in einem weiteren Beschaffungsabschnitt die ebenfalls 12 Jahre alte gewerbliche Geschirrspülmaschine zur Ersatzbeschaffung eingeplant werden.

Empfehlender Beschluss des Schulausschusses:

Beschlussvorschlag:

Für die Cafeteria in der Gemeinschaftsschule sollen ein Elektro-Kombidämpfer angeschafft und die eventuell notwendigen elektrischen Anschlussarbeiten ausgeführt werden.

Die notwendigen Mittel für diese Beschaffungsmaßnahme stehen im Haushaltsplan 2022 zur Verfügung. Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, nach erfolgter Ausschreibung die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Für die Haushaltsplanung 2023 sind Mittel für die Ersatzbeschaffung der gewerblichen Geschirrspülmaschine einzuplanen.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die unbefristete Einrichtung von Einsatzstellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr an allen Grundschulen im Amt Geltinger Bucht
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 02.02.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss Geltinger Bucht (Beratung und Empfehlung)		Ö
Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Nach dem Beschluss des Amtsausschusses vom 24.02.2021 wurde die Einrichtung von jeweils einem FSJ-Platz an den Grundschulen Gelting und Sterup bis zum 31.07.2022 verlängert. Ein wechselseitiger Einsatz mit den Standorten Kieholm und Steinbergkirche sollte erprobt werden.

Im laufenden Schuljahr konnten lediglich die beiden Grundschulen Steinbergkirche und Sterup von einer gemeinsamen FSJ-lerin profitieren. Die Grundschule Gelting hat sich über das Landesprogramm „Aufholen nach Corona“ um einen FSJ-ler bemüht. Die Kosten werden komplett über das Land Schleswig-Holstein getragen und nur einem Standort zugesprochen. Ein „Ausleihen“ an die Grundschule Kieholm war somit nicht möglich.

Der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden stellt eine enorme Bereicherung der Schulstandorte dar und gibt den jungen Menschen einen Einblick in die Berufsfelder an Schule. Sie werden in allen Bereichen der Schule eingesetzt.

Es stellt sich gerade im Hinblick auf die Zunahme von Betreuungsaufwand – insbesondere im Nachmittagsbereich an allen 4 Standorten – seit längerem dar, dass die Schulen auf weitere Unterstützung angewiesen sind.

Die Kosten für einen FSJ-Platz belaufen sich jährlich auf einen Gesamtbetrag von ca. 7.800,- €.

Die Zusammenarbeit mit dem Ökumenisches Bildungszentrum für Berufe im Gesundheitswesen gGmbH in Flensburg (ÖBiZ), das für die Schulungen und Seminare der FSJ-ler*innen sowie die personelle Abwicklung zuständig ist, läuft weiterhin reibungslos.

Die Grundschule Kieholm, die bislang noch nicht von einem Freiwilligen Dienstleistenden profitieren konnte, stellt klar, dass die Unterstützung im Schulvormittag, bei der Betreuung des Mittagessens sowie in der Betreuten Grundschule sehr willkommen wäre. Auch eine Unterstützung in der Kooperationsarbeit mit dem örtlichen Sportverein beim „Schulkindersportangebot“ ist vorstellbar. Gerade in der Coronazeit sei zudem jede weitere Person u.a. bei den vermehrten Pausenaufsichten eine Hilfe.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Amtsausschuss folgenden Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die Einrichtung von jeweils einem FSJ-Platz an allen Grundschulen im Amt Geltinger Bucht. Die notwendigen Haushaltsmittel für die Erhöhung um 2 weitere Plätze sind in der Gesamtsumme von 5.200,- € (2 Plätze für den Zeitraum September

bis Dezember 2022) für das Haushaltsjahr 2022 einzuplanen. Ab dem Haushaltsjahr 2023 ist eine jährliche Summe von 31.200,- € einzuplanen. Die Ausschreibung für die Grundschulstandorte Kieholm und Steinbergkirche erfolgt erstmals zum 01.09.2022. Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, auch für die Grundschulstandorte Kieholm und Steinbergkirche eine entsprechende Vereinbarung mit dem ÖBiZ abzuschließen.

Anlagen:

Betreff

Beratung und Beschluss über die Satzung zur Aufhebung der Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Nutzung des Angebotes der betreuten Grundschule an der Grundschule Steinbergkirche sowie der Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Steinbergkirche (Gebührensatzung)

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

06.05.2022

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

29.06.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Aufgrund der Genehmigung der Einführung einer offenen Ganztagschule an der Grundschule in Steinbergkirche zum Schuljahr 2022/23 sind die Satzungen über die Betreute Grundschule aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht beschließt die Satzung zur Aufhebung von Satzungen über die Betreute Grundschule an der Grundschule Steinbergkirche in der vorliegenden und erläuterten Fassung.

Anlagen:

Aufhebungssatzung für die Betreute Grundschule Steinbergkirche - Entwurf

**Satzung zur Aufhebung
der Satzung des Amtes Geltinger Bucht
über die Nutzung des Angebotes der betreuten Grundschule
an der Grundschule Steinbergkirche sowie
der Satzung des Amtes Geltinger Bucht
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der betreuten Grundschule an Grundschule Steinbergkirche
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 112) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Geltinger Bucht vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Nutzung des Angebotes der betreuten Grundschule an der Grundschule Steinbergkirche vom 10.10.2014 sowie die Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Steinbergkirche (Gebührensatzung) vom 10.10.2014 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Steinbergkirche, den _____

Thomas Johannsen
Amtsvorsteher

*Betreff***Beratung und Beschluss über den Antrag der Grundschule Steinbergkirche auf die Erweiterung des Betreuungsangebotes um eine Frühbetreuung ab 7.00 Uhr an der Grundschule Steinbergkirche***Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum***16.02.2022***Sachbearbeitung:***Kirsten Scharf***Beratungsfolge (Zuständigkeit)**Sitzungstermin**Status*

Schulausschuss Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)

Ö

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)

29.06.2022

Ö

Sachverhalt:

Bis zum März 2020 konnten die Kinder der Grundschule Steinbergkirche in der angrenzenden Kita Siebenstern ab 7 Uhr morgens betreut werden. Diese Betreuungsmöglichkeit wurde seitens der Heimaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg untersagt und in der Folge vom Träger der Kindertagesstätte gekündigt. Übergangsweise wurde auf Wunsch der Eltern zwischen den Sommer- und Herbstferien 2020 eine Frühbetreuung durch die Verwaltung eingerichtet. Es stellte sich jedoch heraus, dass diese Betreuung nur von 3 Kindern genutzt wurde. Da bislang keine politische Entscheidung zu der Frühbetreuung getroffen war und somit keine entsprechende Gebührensatzung erlassen wurde, war die Nutzung für die Eltern in diesem kleinen zeitlichen Rahmen kostenfrei.

Ein erster Antrag aus der Elternschaft vom 09.02.2021 wurde auf der Sitzung des Schulausschusses am 05.05.2021 beraten und wegen weiterer offener Fragen mit 8 Ja – Stimmen und 3 Enthaltungen zurückgestellt.

Die Schule wurde gebeten, beispielhaft wie an den anderen Schulen praktiziert, sich um eine „Interne Lösung“ zu bemühen. Eine Rückfrage bezüglich einer möglichen Busfahrplanänderung für einen früheren Unterrichtsbeginn wurde positiv rückgemeldet und auch an die Schule weitergegeben.

Unterrichtsbeginn im Vergleich:

Kieholm 7.30 Uhr

Gelting 7.40 Uhr offener Anfang, Beginn 8.00 Uhr, Schule ab 7.00 Uhr geöffnet

Steinbergkirche 7.50 Uhr offener Anfang, Beginn 8.15 Uhr, Schule ab 7.45 Uhr geöffnet

Sterup 7.30 Uhr

Der erneute Antrag des Schulelternbeirats vom 18.10.2021 ist um eine detaillierte Bedarfsabfrage ergänzt worden.

Der Schulausschuss hat sich auf seiner Sitzung am 01.06.2022 mit diesem Antrag befasst. Schon in der Einwohnerfragestunde wurde von Seiten der anwesenden Elternvertreterinnen vorgebracht, dass die Eltern eine für das Amt kostenneutrale Betreuung wünschen und dies auch so mitgeteilt hätten.

Da auf der Sitzung keine abschließende Klärung herbeigeführt werden konnte, wurde eine Beschlussfassung auf den Amtsausschuss Ende Juni vertagt und die Verwaltung beauftragt, die Kostenfrage mit der Elternvertretung zu klären.

Unter anderem war von den Eltern vorgebracht worden, dass die Schüllassistentin bereit wäre, die Betreuung morgens in der Zeit von 7 Uhr bis 7.45 Uhr zu übernehmen.

Am 08.06.22 hat ein Gespräch mit den Elternvertreterinnen stattgefunden. Dabei wurden ihnen die arbeitsrechtlichen Bedingungen und Kosten für eine Betreuungsstunde dargelegt. Daraufhin haben die Elternvertreterinnen eine weitere Umfrage versandt:

- Ob seitens der Eltern eine Übernahme der Betreuung möglich wäre (der Schulträger würde dann die Räume zur Verfügung stellen)
- Wie hoch die Nachfrage ist, wenn die Betreuungsstunde 5 Tage in der Woche monatlich zwischen 50 € und 108 € kostet?
- Ob aus den Reihen der Eltern eine Honorarkraft bereit wäre, die Betreuung zu übernehmen?

Bedingung ist, dass seitens des Schulträgers keine Vertretung gewährleistet wird. Die Schule hat sich bereit erklärt, die kurzfristige Vertretung sicherzustellen.

Besprochen wurde eine Mindestanmeldezahl von 8 Kindern.

Eine für den Schulträger kostenneutrale Lösung ist nicht möglich.

Die monatlichen Gebühren belaufen sich bei einer Kalkulation

mit 8 Kindern auf 104,16 €

mit 15 Kindern auf 55,55 €.

Darin enthalten sind die Kosten für das Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil plus Gemeinkosten.

Für den Fall eines Beschlusses über die Einrichtung einer Betreuung vor dem Unterricht, müsste der Amtsausschuss eine Satzung für den Betrieb und die Erhebung einer Gebühr beschließen. Daher ist in einem weiteren Tagesordnungspunkt vorsorglich ein Entwurf einer Satzung für die Frühbetreuung vorbereitet.

Zum Zeitpunkt der Einladung zur Sitzung und Erstellung der Tagesordnung lag noch keine Antwort bzw. kein Ergebnis der Umfrage bei den Eltern vor. Insofern wird der aktuelle Stand auf der Sitzung berichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss Geltinger Bucht beschließt die Einrichtung einer Frühbetreuung für die Grundschule Steinbergkirche.

Eine Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren ist zu beschließen.

Anlagen:

<i>Betreff</i>
Beratung und Beschluss über die Gebührensatzung für die Frühbetreuung von Schulkindern vor Unterrichtsbeginn an der Grundschule Steinbergkirche

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 14.06.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)	29.06.2022	Ö

Sachverhalt:

Der Schulausschuss hat über einen Antrag der Grundschule bzw. der Elternvertretung der Grundschule für die Einrichtung einer Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn beraten und bislang keine Entscheidung getroffen.

Auf dem Schulausschuss am 01.06. wurde die Beschlussfassung nach Klärung offener Fragen an den Amtsausschuss verwiesen.

In der 23. und 24. Kalenderwoche konnte eine weitere Abstimmung mit einer Mitarbeiterin und mit den Elternvertreterinnen erfolgen.

Für die Frühbetreuung ist im Jahr ein Betrag in Höhe von ca. 10.000 € abzudecken.

Es ergeben sich folgende Beträge:

10.000 € geteilt durch 8 Kinder = 1.250 €, geteilt durch 12 Monate = 104,16 €

10.000 € geteilt durch 15 Kinder = 666,66 €, geteilt durch 12 Monate = 55,55 €.

Wie unter dem vorherigen Tagesordnungspunkt ausgeführt, wird eine Betreuung nie kostenneutral für den Schulträger möglich sein, denn die Anmeldezahl schwankt erfahrungsgemäß und es ist mit Anträgen auf Reduzierung (Sozialstaffel, Geschwisterregelung ...) zu rechnen.

Es liegt ein Entwurf für eine Gebührensatzung vor. Die Beträge sind noch offen und sollten vom Amtsausschuss beraten und beschlossen werden.

Sofern der Amtsausschuss einen Grundsatzbeschluss für die Einrichtung der Frühbetreuung an der Grundschule Steinbergkirche gefasst hat, muss die Gebührensatzung beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss Geltinger Bucht beschließt die Gebührensatzung für die Frühbetreuung von Schulkindern vor Unterrichtsbeginn an der Grundschule Steinbergkirche mit einem Betrag in Höhe von ... pro Kalendermonat. Geschwisterkinder zahlen .. pro Monat.

Anlagen:

Gebührensatzung für die Frühbetreuung an der Grundschule Steinbergkirche - ENTWURF

Gebührensatzung
für die Frühbetreuung von Schulkindern vor Unterrichtsbeginn
an der Grundschule Steinbergkirche

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Geltinger Bucht vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Betreuungsangebot

- (1) Die Grundschule Steinbergkirche bietet eine Betreuung ihrer Schülerinnen und Schüler an den Schultagen vor Unterrichtsbeginn (Frühbetreuung) an. Die Frühbetreuung erfolgt montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis um 7.45 Uhr. Sie findet nur statt, wenn zu Beginn des Schulhalbjahres mindestens 8 Kinder angemeldet sind.
- (2) Änderungen des Betreuungsangebotes können nur jeweils zum nächsten Schulhalbjahr erfolgen.
- (3) Während der Ferien und an beweglichen Feiertagen in Schleswig-Holstein bleibt die Frühbetreuung grundsätzlich geschlossen.
- (4) Wird die Frühbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.
- (5) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein genereller Anspruch auf Annahme besteht nicht.

§ 2 Betreuungsvoraussetzungen

- (1) Betreut im Sinne von § 1 werden nur die Kinder des 1. bis 4. Jahrgangs der Grundschule.
- (2) Für die Betreuung ist ein schriftlicher Antrag (Anmeldevordruck) in der Schule zu stellen. Der Anmeldevordruck ist von beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Durch diese Unterschrift wird weiterhin die Kenntnis dieser Gebührensatzung bestätigt.
- (3) Ein Kind kann durch die Schulleiterin/den Schulleiter oder durch den Schulträger von der Teilnahme an der Frühbetreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - die Sorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben in der Frühbetreuung nicht zulässt (§ 25 SchulG) oder
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 3 Betreuungszeitraum

- (1) Grundsätzlich werden die Kinder jeweils für ein Schulhalbjahr zur Frühbetreuung angemeldet.
- (2) Nicht zur Betreuung angemeldete Kinder können im Laufe des Schulhalbjahres für den Rest des Schulhalbjahres oder für einen kürzeren Zeitraum nachgemeldet werden,

wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen, die in der Familie liegen, eine Betreuung erforderlich wird.

§ 4 Abmeldung von der Betreuung

- (1) Eine Abmeldung von der Betreuung ist grundsätzlich nicht erforderlich, da sich die Anmeldung lediglich jeweils auf ein Schulhalbjahr bezieht.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 ist eine Abmeldung zum Ende eines Monats nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.
Besondere Gründe sind insbesondere
 - Schulwechsel
 - Veränderungen der persönlichen Lebensumstände

§ 5 Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte der Schule besteht in der Betreuungszeit.
- (2) Während des Aufenthalts in der Schule sowie auf dem direkten Weg von und zur Schule sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung des Amtes Geltinger Bucht ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Beschädigung und den Verlust von Bekleidung und anderen Sachen, die die Kinder in die Schule mitgebracht haben, haftet das Amt Geltinger Bucht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Das Amt Geltinger Bucht erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur teilweisen Kostendeckung Gebühren für die Betreuung. Die Sorgeberechtigten zahlen für die Möglichkeit der Teilnahme des Kindes an der Betreuung für die Mindestlaufzeit eines Schulhalbjahres XX € pro Kalendermonat.
Für das 1. Geschwisterkind in der Frühbetreuung wird ein Entgelt von XX € pro Kalendermonat erhoben, für das 2. Und weitere Geschwisterkinder XX € pro Kalendermonat.
- (2) Die Zahlung der Gebühr erfolgt ausschließlich im Wege des Lastschriftinzugs über ein SEPA-Lastschriftmandat.

§ 7 Gebührenschuldner

Die Inhaber der elterlichen Sorge oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen wurde, sind/ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jeder für sich als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Schulhalbjahres, in dem das Kind in der Schule betreut wird und endet mit Ablauf des Schulhalbjahres.
- (2) Für Betreuungszeiten nach § 3 Absatz 2 wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (3) Eine Aussetzung der Gebühren ist bei einer Abwesenheit von mehr als drei Wochen, zum Beispiel durch Krankheit oder Kur, auf Antrag möglich.
- (4) Gebührenpflichtig ist/sind der/die Gebührenschuldner gemäß § 7.

§ 9 Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht.

§ 10 Gebührenfälligkeit

- (1) Bei der Gebühr für die Betreuung handelt es sich um eine Halbjahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.
- (2) Die Teilbeträge sind jeweils monatlich zum Monatsbeginn an die Amtskasse Geltinger Bucht zu entrichten.
- (3) Per Bescheid kann die erste Fälligkeit später terminiert werden.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Aufrechnung

Der Gebührenschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

§ 13 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig. Bei den zu erhebenden personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mailadresse sowie Bankverbindung des/der Sorgeberechtigten. Weiter werden personenbezogenen Daten zum betreuten Kind insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum erfasst und verarbeitet.
- (2) Das Amt ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren und ggf. Beitreibung der Gebühren für die Frühbetreuung an der Grundschule Steinbergkirche sowie der Abrechnung von Fördermitteln.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft.

Steinbergkirche, _____

Johannsen
Amtsvorsteher

Betreff

Grundschule Kieholm: Beratung und Beschluss über die Umsetzung der Baumaßnahme "Zuwegung zum Spielplatz"

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bauamt

Datum

16.05.2022

Sachbearbeitung:

Silva Schröder

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Schulausschuss Geltinger Bucht (Beratung und Empfehlung)

Sitzungstermin

01.06.2022

Status

Ö

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)

29.06.2022

Ö

Sachverhalt:

Die Grundschule Kieholm beantragt, eine neue Zuwegung zur südlich des Hauptgebäudes gelegenen Spielfläche zu schaffen. Die Zuwegung soll, wie in der anliegenden Skizze eingezeichnet, verlaufen. Der geschätzte Kostenrahmen bewegt sich in der Größenordnung von 18.000 € brutto, inkl. Kostenanteil für unvorhergesehene Maßnahmen.

Der Schulausschuss hat sich bereits auf seiner Sitzung am 01.06. damit gefasst:
Auszug aus dem Protokoll:

Der Sachverhalt wird durch Bürgermeister Franke erläutert. Die aktuelle Zuwegung der Spielfläche erfolgt über den aufgrund einer schlechten Drainage oftmals nassen Sportplatz. Ein Durchbruch aus dem Gebäude heraus ist nicht möglich. Die Nutzung der bestehenden Türen aus den Klassenräumen ist ebenfalls nicht möglich.

Bürgermeister Kratz erläutert, dass alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Einrichtung von Kindergartengruppen in der Geltinger Schule, durch die Gemeinde zu finanzieren waren. Da der Schulhof durch den Anbau der Kita verkleinert wurde, wäre hier eine Beteiligung der an der Kita beteiligten Gemeinden zu erwarten. Weiterhin war angedacht, aufgrund der laufenden Schulentwicklungsplanung keine größeren Investitionen in die Standorte vorzunehmen. Auch Amtsvorsteher Johannsen bittet die Kitagemeinden, diese finanzielle Investition zu tragen.

Es wird vorgeschlagen, eine kostengünstigere Alternative zu prüfen. Der Beschluss sollte daher vertagt werden.

Die Gemeinde Hasselberg hat in einer E-Mail vom 14.06. wie folgt geschrieben:

Auszug:

... nachdem der Antrag für einen gepflasterten Weg bei der Grundschule Kieholm, auf der letzten Schulausschusssitzung vertagt wurde, stellt die Gemeinde Hasselberg, in Absprache der Schulleitung einen erneuten Antrag, in dem die Gemeinde Hasselberg bereit ist die anfallenden Kosten über 10.000,- € zu zahlen. Antrag beigefügt!

Nach der letzten Schulausschusssitzung hatte ich mit der Schulleitung, Silva Schröder und Tiefbauer Holger Thomsen zu einem Ortstermin gebeten. Wir sind übereingekommen, dass der Weg den gleichen Verlauf und denselben Aufbau, wie die Grundlage zur Ausschusssitzung

haben muss, weil sonst die Sicherheit für die Nutzer nicht gegeben ist.

Wir würden es begrüßen, dass es auf den nächsten Amtsausschusssitzung zum Beschluss vorgelegt werden könnte, damit der Weg vor der nassen Jahreszeit erstellt werden kann.

Der Antrag der Gemeinde ist angefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss Geltinger Bucht

Anlagen:

Anlagen
Antrag der Gemeinde Hasselberg vom 14.06.2022

Luftbild mit Wegeskizze



Erholungsort
GEMEINDE HASSELBERG
Der Bürgermeister

Gemeinde Hasselberg * Radeland 1 * 24376 Hasselberg

An den

Schulträger

Amt Geltinger Bucht

Hans Heinrich Franke
Radeland 1, 24376 Hasselberg
Telefon: 04643 – 189 490 (Bürgermeister)
Mobil: 0172 – 40 40 361
Telefax 04643 - 921
E – Mail: gemeinde@hasselberg-ostsee.de
Internet: www.hasselberg-ostsee.de
Telefon: 04632 – 84 91-0 (Amtsverwaltung)
Telefax 04632 – 84 91-30
Datum: 14. Juni 2022

Antrag auf einen gepflasterten Weg zum südlichen Pausenhof bei der Grundschule Kieholm.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Hasselberg, als Standortgemeinde der Grundschule Kieholm, stellt folgenden Antrag beim Schulträger Amt Geltinger Bucht:

Der Schulträger möge die Freigabe erteilen, einen gepflasterten Weg vom Durchgang Schule Turnhalle bis zum Unterstand auf dem südlich gelegenen Schulhof zu erstellen und bis zu 10.000,- € zu finanzieren!

Begründung:

Der ganze von der Schule aus im Norden gelegenen Pausenhof besteht in der Oberfläche aus Asphalt. Somit lassen sich hier keine Spielgeräts oder ähnliches, ohne aufwendige Fallschutzmaßnahmen aufstellen.

Um den südlichen Rasen-Pausenhof, wo schon einige Geräte aufgebaut sind, leichter und gefahrloser für Kinder und der Aufsichtspersonen, erreichen zu können, ist ein gepflasterte Weg unabdingbar!

Wir möchten darauf hinweisen, dass auch bei anderen Schulen, wie in Gelting, Geld vom Schulträger bewilligt wurde, um den dortigen asphaltierten Pausenhof kinderfreundlich umzugestalten!

Wir bitten um eine zeitnahe Zusage, damit die Maßnahme möglichste umgehend in Auftrag gegeben werden kann!

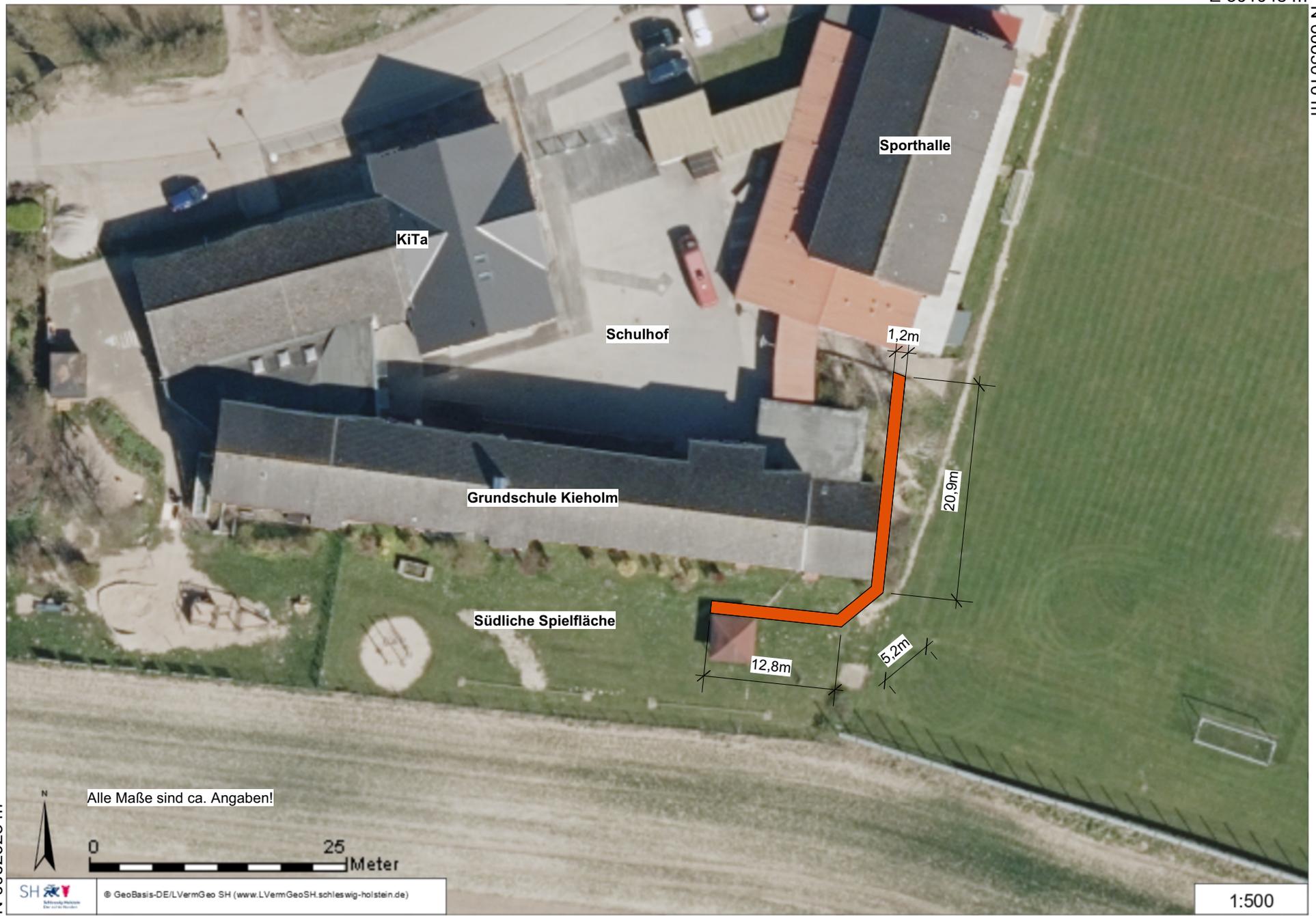
Mit freundlichen Grüßen

Bankverbindungen der Amtskasse Geltinger Bucht::
Sparkasse Westholstein

IBAN DE52 2225 0020 0090 5407 90, BIC-Code NOLADE21WHO

E 561048 m

N 6063010 m



Alle Maße sind ca. Angaben!

N 6062923 m

E 560923 m



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

1:500

Betreff

Kommunalwahl 2023, a) Wahl einer Wahlleiterin und deren Stellvertreter/in b) Wahl der Beisitzer/innen für den gemeinsamen Wahlausschuss

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

09.06.2022

Sachbearbeitung:

Rosemarie Marxen-Bäumer

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

29.06.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Am 14. Mai 2023 finden die Gemeinde- und Kreiswahlen statt.

Nach § 13 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) ist der Amtsvorsteher für die Führung des Wählerverzeichnisses und die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben zuständig. Er nimmt insoweit die Aufgaben des **Gemeindewahlleiters** wahr.

Die Gemeinden sind gebeten worden – wie in der Vergangenheit von der Möglichkeit Gebrauch zu machen - die übrigen Aufgaben des Gemeindewahlleiters insgesamt auf den Amtsvorsteher und zugleich die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses auf einen vom Amtsausschuss zu wählenden Wahlausschuss zu übertragen; er ist in dem Fall Gemeindewahlausschuss. Entsprechende Beschlussvorlagen liegen den Gemeinden vor.

Nach § 13 Abs. 3 GKWG ist der Amtsvorsteher daran gehindert, die Aufgabe des Gemeindewahlleiters zu übernehmen, wenn er selbst Wahlbewerber ist.

In der Folge ist eine andere Person zu wählen.

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses dürfen nicht Wahlbewerber und auch nicht Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen sein. Weiterhin dürfen sie nicht Mitglied in einem anderen Wahlorgan sein.

Es sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Amtsausschuss Geltinger Bucht wählt nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Frau **Kirsten Scharf** zur Wahlleiterin und Frau **Miriam Knol** zur stellvertretenden Wahlleiterin für den Amtsbereich Geltinger Bucht.
- b) In den gemeinsamen Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2023 werden folgende Beisitzer/innen gewählt:
 1. Malte Mischke, Amtsverwaltung (zugleich als Schriftführer)
 2. Rosemarie Marxen-Bäumer, Amtsverwaltung
 3. Uwe Linde, Gelting

4. 5. Werner Rux, Steinbergkirche

.....

Außerdem werden folgende stellvertretenden Beisitzer/innen gewählt:

1. Gerd Aloe, Gelting
- 2.
- 3.

Anlagen: